Lehre und Wehre.

Jahrgang 21. September 1875. No. 9.

Was ist es um den Fortschritt der modernen lutherischen Theologie in der Lehre?

(Fortsetzung.)

III. Was ist die Inspiration?

A. Thesis.

J. W. Baier: „Die Theopneustie oder göttliche Inspiration ist diejenige Handlung, vermöge welcher Gott nicht nur die ihren Gegenständen entsprechenden Begriffe von allen zu schreibenden Sachen, sondern auch die Begriffe von den Worten selbst und zwar von allen, mit welchen jene auszudrücken waren, auf übernatürliche Weise dem Verstand der Schreiber mitgetheilt und den Willen derselben zum Schreiben angetrieben hat.“*)

Quenstedt: „Alles, was zu schreiben war, ist vom Heiligen Geiste den heiligen Schreibern in jenem Act des Schreibens eingegeben und ihrem Verstand gleichsam in die Feder dictirt worden, damit es mit diesen und nicht mit anderen Umständen, in dieser und nicht in anderer Weise oder Ordnung geschrieben würde.“**)

Derselbe: „Die kanonische heilige Schrift in der Ursprache ist von infallibler Wahrheit und von jedem Irrthum frei, oder, was dasselbe ist, in der kanonischen heiligen Schrift ist keine Lüge, keine Unwahrheit, kein noch so geringer Irrthum, sei es in Sachen, sei es in Worten, vielmehr ist alles und

*) *Θεοπνευστία* seu divina inspiratio est actio ejusmodi, qua Deus non solum conceptus rerum scribendarum omnium objectis conformes, sed et conceptus verborum ipsorum atque omnium, quibus illi exprimendi essent, supernaturaliter communicavit intellectui scribentium ac voluntatem eorum ad actum scribendi excitavit. (Compend. th. positivae. Prolegomen. c. 2. § 4.)

**) Omnia, quae scribenda erant, a Sp. S. sacris scriptoribus in actu isto scribendi suggesta et intellectui eorum quasi in calamum dictata sunt, ut his et non aliis circumstantiis, hoc et non alio modo aut ordine scriberentur. (Theol. didactico-polem. P. I, c. 4. s. 2. q. 3. f. 98.)

jedes durchaus wahr, was in derselben aufgezeichnet ist, mag dasselbe dogmatisch, oder moralisch, oder historisch, chronologisch, topographisch, onomastisch sein; und es kann und darf den Schreibgehülfen des Heiligen Geistes in Aufzeichnung der heiligen Schriften keine Unwissenheit, Unbedachtsamkeit und Vergeßlichkeit, kein Gedächtnißfehler zugeschrieben werden."*)

B. Antithesen.

Kahnis: „Die altdogmatische Inspiration ruht auf dem Grundgedanken, daß die Schrift Gottes Wort ist, weil Gott der Heilige Geist ihr eigentlicher Verfasser sei. Dies aber ist er, sofern er einmal den heiligen Schriftstellern den Impuls zum Schreiben gab, dann aber ihnen sowohl Inhalt als Worte dictirte. . . . Die Unhaltbarkeit der altorthodoxen Inspirationslehre wird Jedem in die Augen springen, der sich nur die Mühe gibt, sich ein anschauliches Bild von derselben im Einzelnen zu machen. Soll man sich denken, daß der Apostel Paulus, als er jenen zarten, urbanen, von einem leisen Humor berührten Brief an Philemon schrieb, nur aufzeichnete, was der Heilige Geist ihm dictirte? Denkt eine Inspirationslehre, welche alle Solöcismen und Barbarismen der apostolischen Schriften, alle verfehlten Constructionen des Paulus, alle ungenauen Citate, Differenzen in der Darstellung (und zwar in Puncten, wo auf den Wortlaut etwas ankommt, wie bei den zehn Geboten, dem Vaterunser, den Einsetzungsworten des Abendmahles), Entlehnungen aus anderen Schriften, rein persönliche Urtheile und Ausdrücke u. s. w. dem Heiligen Geiste zuschreibt, wirklich würdig vom Heiligen Geiste? . . . Mußten wir bei Propheten und Aposteln selbst bei Empfängniß der Offenbarung einen menschlichen Coefficienten annehmen, so konnten wir uns begriffliches Durcharbeiten und Darstellung durchaus nicht ohne Mitwirkung der menschlichen Eigenthümlichkeit denken und durften auf ganz unverkennbare Thatsachen einfach verweisen. Diese menschliche Seite tritt noch viel entschiedener bei Dichtern, lyrischen und didaktischen, und Geschichtsschreibern hervor. Soll man annehmen, daß was David in seinem Herzen empfand, der Heilige Geist in Gestalt eines Psalms dictirt habe? Wenn der Evangelist Lucas nur niederschrieb, was ihm der Geist dictirte: wozu beruft er sich auf Ueberlieferung und Forschung? Wenn Salomo's Sprüche, wie man doch selbst strengererseits zugibt, nicht auf Offenbarung ruhen: sondern auf Lebensweisheit: welch ein Widerspruch liegt in der Annahme, daß der Heilige Geist menschliche Lebensweisheit dictirt habe. Wer-

*) S. S. canonica originalis est infallibilis veritatis omnisque erroris expers, sive, quod idem est, in S. S. canonica nullum est mendacium, nulla falsitas, nullus vel minimus error, sive in rebus, sive in verbis, sed omnia et singula sunt verissima, quaecunque in illa traduntur, sive dogmatica illa sint, sive moralia, sive historica, chronologica, topographica, onomastica, nullaque ignorantia, incogitantia aut oblivio, nullus memoriae lapsus Spiritus S. amanuensibus in consignandis Sacris Literis tribui potest aut debet. (L. c. q. 5. f. 112.)

den dann nicht diese sehr cum grano salis zu nehmenden Regeln zu Gesetzen des Heiligen Geistes? Und diese Inspirationslehre auf ein Buch wie Koheleth übertragen: welche Monstrositäten entstehen uns! Der Grundfehler aber der alten Theorie liegt darin, daß die Inspiration die Offenbarung absorbirt. Nicht die Bundesoffenbarung selbst, sondern nur die inspirirte Urkunde derselben ist ja die Schrift. Indem der Protestantismus aber von Anfang an den ganzen Nachdruck auf die reine Lehre warf, ward ihm die Schrift bald mehr und mehr zum inspirirten Codex derselben. In dem Grade aber als man sich dieser Auffassung der Schrift hingab, hielt man sich statt an die Heilsthatsachen der Bundesoffenbarung an die urkundliche Ausprägung derselben und hob das Zeugniß auf Kosten der göttlichen Realitäten, die es bezeugt, hervor. Auf diesem Wege aber verlor man zuletzt ganz die Erkenntniß, daß die Schrift aus Büchern besteht, in die sich eine heilige Geschichte niedergelegt hat. Und so mußte diese Inspirationslehre früher oder später fallen. Sie wich im 18. Jahrhundert der rein menschlichen Betrachtung der Schrift als einer Sammlung von Büchern, welche die Entstehungsgeschichte der christlichen Religion zum Inhalt haben. Das relative Recht dieser rein menschlichen Auffassung lag in der unzweifelhaften menschlichen Seite, welche die Schrift hat. Es war im hohen Grade nöthig, daß man sich einmal die Nothwendigkeit sagte, die Schrift zunächst nach den Regeln grammatisch-historischer Auslegung zu erklären, jede Schrift nach der geschichtlichen Stelle, die sie in dem Gange des Reiches alten und neuen Bundes einnimmt, zu beurtheilen, auf den menschlichen Zusammenhang dieser Entwickelung hinzuweisen und eine streng objective Erkenntniß des Glaubensinhaltes derselben im Zusammenhange mit der Bundesgeschichte zu gewinnen. Das 18. Jahrhundert aber war dem Geiste, der durch die Schrift weht, zu entfremdet, um dieses Geistes innere Entwickelung verstehen zu können. Wie aber aus dem Humanitätsstandpunkte des vorigen Jahrhunderts der lebendige christliche Glaube sich siegreich emporgerungen hat, so erhob sich auch aus der rein menschlichen Betrachtung der biblischen Geschichte immer entschiedener die Ueberzeugung, daß der Kern derselben göttliche Offenbarung sei, welche im Reiche alten und neuen Bundes nach höherer Ordnung sich entwickele. . . . Unter diesen prophetischen und apostolischen Schriften aber sind sowohl vom Gesichtspunkte des Ursprungs als des Inhaltes aus Unterschiede. Wir können das Deuteronomium nicht den vier ersten Büchern gleichstellen. Unter den Propheten stehen Obadia und Jona unter Jesaia, Jeremia, Ezechiel. Im Neuen Testamente treten die Pastoralbriefe (S. 531) und der Brief an Philemon auf eine zweite Linie. Das Wort der Offenbarung, welches innerhalb des Reiches alten und neuen Bundes ergeht, ist nur im Zusammenhange der Geschichte desselben zu verstehen. Und so treten denn die Geschichtsbücher alten und neuen Bundes in ihr kanonisches Recht, aber ein Recht zweiten Grades. Wie der Inhalt derselben das Zusammenwirken des Göttlichen und Menschlichen im Reiche Gottes ist, so sind auch die heiligen

Geschichtsschreiber nicht nothwendig Männer der Offenbarung, sondern Männer, die im Geiste des Reiches Gottes stehen. Dahin gehören im Alten Testamente die prophetischen Geschichtsbücher in erster, die hagiographischen Ruth, Esra, Nehemia in zweiter, die Bücher Esther und Chronik in dritter Linie (S. 285. ff.). Im Neuen Testamente fallen in diese zweite Reihe in erster Linie die drei ersten Evangelien (S. 406 ff.), in zweiter die Apostelgeschichte (S. 518). Eine dritte Classe bilden die alt- und neutestamentlichen Hagiographen, deren Inhalt weder Offenbarung noch Geschichte des Reiches ist, sondern das Leben im Reiche Gottes wie es sich im Einzelnen darstellt. Dahin gehören im Alten Testament in erster Linie die Psalmen (S. 294 ff.), in zweiter die Sprüche Salomo's (S. 304), Hiob (S. 305) und Klagelieder Jeremias, in dritter das Hohelied (S. 303), Koheleth (S. 309) und Daniel (S. 369 ff.), im Neuen Testamente in erster Linie der Hebräerbrief und der 2. und 3. Brief Johannis, welche bei aller Wahrscheinlichkeit doch nicht sicher johanneischen Ursprungs und überdies mehr persönlichen Inhalts sind (S. 546), in zweiter die übrigen katholischen Briefe und die Apokalypse (S. 537 ff.). Wenn bei der ersten Classe die Persönlichkeit von wesentlicher Bedeutung ist, so tritt sie dagegen in der zweiten Classe zurück, da hier Alles auf die objective Wahrheit und den Geist der Darstellung ankommt. Es liegt aber in der Natur der dritten Classe, daß das Subject in Bedeutung tritt. Es ist nicht gleichgültig, ob ein Psalm von David ist oder nicht, die Sprüche von Salomo sind oder Anderen, Daniel ächt oder unächt u. s. w. Aber man muß sich bei diesen Schriften dritten Ranges wohl hüten, auf Authentie zu viel stellen zu wollen. Mag dieser Versuch vom Standpunkte der Inspiration aus die Schrift in drei Classen zu theilen mangelhaft sein: jedenfalls ist eine Unterscheidung von Graden der Inspiration im Sinne der Schrift, wie sie denn auch in alter und neuer Zeit bedeutende Auctoritäten für sich hat." (Die lutherische Dogmatik historisch-genetisch dargestellt. Erster Band. Leipzig 1861. S. 666—670.)

Dieckhoff: „Es wird wohl zugestanden werden müssen, daß die Art, wie man die Irrthumslosigkeit des Wortes der heiligen Schrift in der alten orthodoxen Dogmatik gefaßt hat, eine unhaltbare ist, und daß man der negativen Kritik nicht mächtig werden kann, wenn man mit jenem Zugeständnisse meint zurückhalten zu müssen." (Kirchliche Zeitschrift von Kliefoth-Mejer. 1858. S. 757.)

Philippi: „Dabei hat man sich nicht von vorneherein gegen die Anerkennung der Möglichkeit zu sträuben, daß manche untergeordnete Differenzen wirklich vorhanden seien, und darum ungelöst zurückbleiben. Denn es gibt ja hier allerdings ein Gebiet der unbedeutenden Zufälligkeit, wie die Aehnlichkeit eines Porträts nicht von der genau entsprechenden Länge der Nägel und Haare bedingt ist. Wie weit die Inspiration auch hier die menschliche Schwachheit völlig überwunden habe, scheint uns nur auf geschichtlichem

Wege, nicht dogmatisch bestimmt werden zu können. Wir möchten deshalb wenigstens nicht a priori mit Calov sagen: Nullus error, vel in leviculis, nullus memoriae lapsus, — ullum locum habere potest in universa scriptura sacra (Kein Irrthum, selbst nicht in geringfügigen Dingen, kein Gedächtnißfehler, — kann in der ganzen heiligen Schrift statt haben). Aehnlich äußerte schon Julius Africanus in Beziehung auf historisch-chronologische Schwierigkeiten im Neuen Testamente: τὸ μέντοι εὐαγγέλιον πάντως ἀληθεύει (Das Evangelium redet ja durchweg die Wahrheit)." (Kirchliche Glaubenslehre. Stuttgart 1854. I, 208. f.)

R. F. Grau, Professor der Theologie in Königsberg, soeben von der Leipziger theologischen Facultät mit der Würde eines Doctors der Theologie bekleidet: „So liegt denn auch kein Gedanke ferner, als der, eine theologische Stellung zur heiligen Schrift restauriren zu wollen, wie sie im 17. Jahrhundert Bestand hatte. . . . Die Inspirationslehre jener Zeit, die ganze wissenschaftliche (!) Betrachtung der Schrift von damals, die noch immer eine gewisse officielle Geltung hat, und so oft noch mit dem Glauben der Kirche an das Wort Gottes verwechselt wird, kann nicht aufrecht erhalten werden. Selbst wenn sie richtiger und begründeter wäre, als sie ist, so würde es doch eines Neubaues bedürfen. . . . Es haben die Theologen des 17. Jahrhunderts eine göttliche Art und Natur der heiligen Schrift gelehrt, welche, wie sie nicht mit ihrer menschlichen und geschichtlichen Wirklichkeit stimmt, so auch keineswegs als eine wahrhaft göttliche Art sich erweist. Das Göttliche in JEsu Christo erweist sich gerade dadurch als wahrhaft göttlich, daß es ganz und gar in die menschliche Wirklichkeit eingeht, in Geburt, menschliches Wachsthum und Entwickelung, ja Leiden und Sterben, ob es auch der göttlichen Erscheinung und Herrlichkeit sich entäußern mußte. So ist nun auch die heilige Schrift, um untrügliche und umfassende Quelle der Wahrheit für die Kirche und ihre gesammte Entwickelung zu sein, nicht auf die pur göttliche Weise entstanden, daß der Heilige Geist, als der alleinige Autor, den menschlichen Verfassern als bloßen Schreibern oder Instrumenten so Inhalt wie Worte dictirt habe. Auf Grund dessen wurden eben die hohen und göttlichen Eigenschaften, als Vollkommenheit und Genugsamkeit, Klarheit ꝛc. der heiligen Schrift zugeschrieben. Dies ist ja die Inspirationslehre des 17. Jahrhunderts. Wir können dagegen nur mit dem größten Schriftforscher unserer Zeit sagen: ‚Weder den aus der Beschaffenheit des Textes, noch den aus der Beschaffenheit der Sprache erwachsenden Fragen, nicht den schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten der Verfasser, noch den nächsten Zwecken und den davon stammenden Besonderheiten der einzelnen Schriften, nicht der Mannichfaltigkeit der Lehrweisen, noch der Verschiedenheit der geschichtlichen Berichte konnte man gerecht werden, ohne mit jener dogmatischen Aussage, was es um die göttliche Eingebung der heiligen Schrift sei, in Widerspruch zu kommen: sie vertrug sich, was die neutestamentliche Schrift anlangt, nur mit einer Evangelienharmonie, nicht aber mit den Evangelien, und nur mit einer Sammlung

von Lehrbeweisstellen, nicht aber mit den apostolischen Briefen. Eine nach ihr gebildete Vorstellung von der Schrift würde mit der Wirklichkeit derselben nur eine entfernte Aehnlichkeit haben.'*) . . . Nicht in einer menschlichen Scheingestalt, wie die Doketen lehrten, hat sich die Gottheit auf Erden offenbart. So ist auch die menschliche Art, die geschichtliche Entwickelung der heiligen Schriften nicht bloßer Schein, hervorgerufen durch eine äußere Accomodation des Heiligen Geistes an die natürliche Art der menschlichen Verfasser. Hier gilt es, zu erkennen: nicht trotz der Autorschaft des Heiligen Geistes ist die Schrift wahrhaft menschlich und geschichtlich entstanden und geworden, sondern gerade durch jenen Ursprung. Der Geist Gottes ist als der in der Welt wirkende ein Geist der Geschichte und der Entwickelung; und er ist als der Geist Christi ein Geist der Selbstentäußerung und Demuth. (!)**) . . . Es ist jetzt kein Rückzug zu Quenstedt und Calov mehr möglich. . . . Die heilige Schrift ist uns nicht mehr ein großer vom Himmel herab gesandter Gesetzescodex mit seinen einzelnen Paragraphen, Beweisstellen genannt. Solche Auffassung müssen wir um des Glaubens willen als doketisch und um der Wissenschaft willen als geschichtswidrig zurückweisen. Die Schrift ist uns eine durch ächt menschliche und geschichtliche Entwickelung gewordene Schriftensammlung, welche Art dem in dieser Entwickelung waltenden Heiligen Geiste, als dem Geiste JEsu Christi des Menschen- und Gottessohnes, nicht widerspricht, sondern allein entspricht. Die Grenzen des Göttlichen und Menschlichen in der Schrift können überhaupt nicht mechanisch und quantitativ bestimmt werden, so wenig, wie in der Person JEsu." (Entwickelungsgeschichte des Neutestamentlichen Schriftthums. Gütersloh 1871. I, 6. 9. 11. 12. 18. f.)

Weitere Antithesen aus den Schriften von v. Hofmann, Thomasius, Luthardt, Delitzsch, Kurtz finden sich im XVII. Jahrgang dieser Zeitschrift vom Jahre 1871 in einem Aufsatz unter der Frage: „Was lehren die neueren orthodox sein wollenden Theologen von der Inspiration?" S. 33. ff.)†) (Fortsetzung folgt.)

---

*) v. Hofmann, die heilige Schrift neuen Testaments zusammenhängend untersucht, Nördlingen 1862. I. Th. S. 9.

**) Die alten Dogmatiker haben nie geleugnet, daß wie der λόγος ὑποστατικός durch Annahme der menschlichen Natur, so auch der λόγος ἐνδιάθετος durch Annahme der menschlichen Rede Mensch geworden sei; wie aber dort ohne Sünde, so hier ohne Irrthum. Aus „Demuth" hat jener nicht gesündigt, dieser nicht geirrt. W.

†) Obwohl wir neuere Theologen, welche nicht beanspruchen, lutherische Theologen zu sein, unserem Zwecke gemäß hier nicht anführen, so können wir doch nicht unterlassen, hier zur Kennzeichnung der neueren so genannten „gläubigen" Theologie daran zu erinnern, wie unter Anderem ein Tholuck auf Grund der kenotischen Anschauungen von Christi Person und deren Entwicklung es gar nicht für unmöglich hält, daß selbst Christus das Alte Testament zuweilen in verfehlter Weise ausgelegt und grammatische Sprachfehler, sowie chronologische Irrthümer und dergleichen begangen habe. Tholuck schreibt in seiner Schrift: „Das Alte Testament im Neuen Testament. Gotha 1861",

Pastor Diedrich und die „Uebertragungslehre".

In seiner „Dorfkirchenzeitung" (Juli) bittet Pastor Diedrich, es als „ein Zeichen der Zeit" beachten zu wollen, wie in einem Aufsatze unsrer Januarnummer, betitelt „Stahl und die Missourier", von der Uebertragungslehre „auch die Anwendung auf das obrigkeitliche Amt gemacht, und damit den Sprechern der französischen Revolution Recht gegeben" werde. (!!) Wir

unter anderem Folgendes: „Der Gebrauch des Alten Testamentes in den Reden Christi hat uns auf keinem Punkte einen hermeneutischen Anstoß gegeben: vielmehr erhalten wir durchgängig den Eindruck eines auch in tieferer Einsicht in das Alte Testament hoch über seinen Zeitgenossen stehenden Geistes. Wollten wir nun das Urtheil über die Irrthumslosigkeit des Erlösers von dem Resultat der Einzelprüfung seiner Allegationen aus dem Alten Testament abhängig machen, so würde kein bestimmter Grund entgegenstehen, die Irrthumslosigkeit zu behaupten. Aber, wenn auch nicht ohne Rücksicht auf die exegetischen Ergebnisse, wird ein solches Urtheil doch vorzugsweise dogmatisch sich bilden müssen als Ergebniß aus der christologischen Ansicht. Nun hat gegenwärtig auch die ältere kirchliche Christologie den Begriff der κένωσις auf eine solche Weise gefaßt, welche die Schranken der Endlichkeit bei dem Wissen Christi nicht ausschließt. Nachdem Thomasius dies Nichtwissen aus Marci 13, 32. erwiesen, fährt er fort (Christi Person und Werk II. S. 157. 2. A.): ‚Was schließt aber dieser eine Punkt nicht Alles in sich? Hängt er nicht auf's engste mit dem Geheimniß der Heilsgeschichte zusammen, scheint er nicht anzudeuten, daß der Menschgewordene überhaupt die Momente, welche die Geschichte seines Reiches bis zum Ende durchlaufen wird, nicht in ihrer zeitlichen Distinktion von einander kennt, sondern mehr nach Art der prophetischen Anschauung, welcher sich, was successiv auf einander folgt, wie in einem großen Gesammtbild darstellt? Ja setzt nicht jene Aussage auch ein anderes Verhältniß des menschgewordenen Sohnes zur göttlichen Regierung der Welt voraus? Oder liegt der Grund, warum der Vater allein das Ende weiß, nicht eben darin, daß er aller Dinge und insbesondere des ganzen Verlaufs der Weltgeschichte schlechthin mächtig ist?' Nun ist das menschliche Wissen ein zwiefaches, das welches unter größerer oder geringerer äußerer Anregung, rein innerlich sich entwickelt, denkend oder anschauend, und das, welches nur menschlich gelernt und dem Gedächtniß eingeprägt werden kann. Ist die Entwicklung des Erlösers die allgemein menschliche, so kann dasjenige Wissen innerhalb der religiös-sittlichen Sphäre, insbesondere das zur Auslegung erforderliche, welches nur auswendig zu lernen ist, ihm auch nur bekannt und zugänglich gewesen sein gemäß der Bildungsstufe seiner Zeit und der Bildungsmittel seiner Erziehung, seines Umgangs. Es ließen sich Belege beibringen, daß auch in solchen der gelehrten Exegese angehörenden Fragen, wie nach dem historischen Zusammenhange einer Stelle, nach Verfasser und Zeitalter eines Buches, ein originaler Geistesblick auch ohne Schulbildung häufig das Richtige zu diviniren vermag — das höchste Maß dieses divinatorischen Blickes läßt sich dem Erlöser zuschreiben, immer aber wird derselbe das eigentliche wissenschaftliche Studium nicht ersetzen können. Nicht Wissenschaft, auch theologische nicht, der Welt zu offenbaren, war der Erlöser erschienen, sondern die religiös-sittliche Wahrheit der Menschheit auszusprechen und der Menschheit darzuleben. Findet sich in den vorliegenden Reden des Erlösers auch keine hermeneutische formelle Verfehlung, es wird sich die Unmöglichkeit nicht von vorn herein behaupten lassen, eben so wenig als die eines grammatischen Sprachfehlers oder eines chronologischen Irrthums." (S. 58—60.)

hatten nämlich in dem angezapften Aufsatze, nicht eben von aller Obrigkeit im Allgemeinen, sondern zunächst nur von den obrigkeitlichen Personen eines Wahlreiches gesagt, daß ja auch ihnen „je nach Art und Kraft ihrer Wahl" eine „Summe von Gewalten übertragen" werde. Darin wittert nun Past. Diedrich, wie er meint, „Philosophie der französischen Revolution"; denn „am Volke hafte nur dieses, daß es Obrigkeit habe", davon aber, daß die obrigkeitliche Gewalt selbst als eine „Summe von Gewalten" im Volke irgendwie wurzele und von den betreffenden Organen des Volkes durch Wahl verliehen oder „übertragen" werden könne, dürfe keine Rede sein. Denn „Obrigkeit", sagt er, „ist Majestät (von major), Größerheit, und damit auf einer andern Stufe des Seins (!), als sich der einzelne, private befindet". Wie sich da nun Past. D. den Sachverhalt in einer Republik, wie die unsrige ist, vorstellen mag, ist uns freilich ein Räthsel. Die wirkliche „Majestät" haftet in diesem Falle offenbar doch zunächst an den souveränen, gleichberechtigten Bürgern des Freistaates, welche durch Wahl von Beamteten vertretende Organe ihrer Gesammtsouveränität oder „Majestät" anstellen und ihnen das obrigkeitliche Amt, das in den freien Bürgern wurzelt, zur öffentlichen Ausübung von Gemeinschaftswegen übertragen. Oder meint Past. D., daß die demokratische Regierungsform, die Volksherrschaft in einem Freistaate, als solche, keine wirkliche Obrigkeit mit göttlicher „Majestät" in sich schließe? Meint er, daß sie etwa nur eine scheinbar geordnete Anarchie sei? Wir meinen es nicht, sondern glauben, daß obrigkeitliche „Majestät" sehr wohl auf „sieben oder dreißig Millionen" vertheilt sein, durch Wahl aber übertragen und von beamteten Personen anstatt und im Namen der Uebrigen öffentlich ausgeübt werden kann.*) Wir sind sogar der Meinung, daß die „von Gott" geordnete Obrigkeit anderer Regierungsformen mit ihrer hohen „Majestät" auch nicht etwa unmittelbar vom Himmel heruntergefallen sei, oder daß das Amt ihr von Gott als eine unmittelbar aus dem Himmel stammende Gewalt verliehen werde, sondern daß die Obrigkeit überhaupt im Vater- und Mutteramte wurzelt und ein Ausfluß desselben ist. Wir stimmen daher von Herzen dem Bekenntniß unsrer Kirche bei, wenn es im Großen Katechismus in der Erklärung des 4ten Gebotes sagt: „In dieses Gebot gehört auch weiter zu sagen von allerlei Gehorsam gegen Oberpersonen, die zu gebieten und regieren haben. Denn aus der Eltern Oberkeit fleußt und breitet sich aus alle andere. Denn wo ein Vater nicht allein vermag sein Kind aufzuziehen, nimmt er einen Schulmeister dazu, der es lehre; ist er zu schwach, so nimmt er seine Freunde oder Nachbarn zu Hilfe; geht er abe, so befiehlt er und übergibt das Regiment

*) So sagt Cicero (Partit. 30.): „majestas, quoniam est magnitudo quaedam populi Romani" etc. d. i. da die Majestät eine gewisse Hoheit des römischen Volkes ist u. s. w. Ferner: „Die Majestät besteht in der Würde des Reiches und des Namens des römischen Volkes." Durch Uebertragung kommt die majestas dann aber auch dem erwählten Consul zu (Phil. 13, 9.).

und Oberhand andern, die man dazu ordnet. Item, so muß er auch Gesinde, Knechte und Mägde zum Hausregiment unter ihm haben, also, daß **alle, die man Herren heißt, an der Eltern Statt sind, und von ihnen Kraft und Macht zu regieren nehmen müssen.** Daher sie auch nach der Schrift alle Väter heißen, als die in ihrem Regiment das Vateramt treiben und väterlich Herz gegen die Ihren tragen sollen. Wie auch von Alters her die Römer und andere Sprachen, Herren und Frauen im Hause, patres et matres familias, das ist, Hausväter und Hausmütter, genannt haben. Also auch ihre Landesfürsten und Oberherren haben sie patres patriæ, das ist, Väter des ganzen Landes geheißen, uns, die wir Christen sein wollen, zu großen Schanden, daß wir sie nicht auch also heißen, oder zum wenigsten dafür halten und ehren." Aehnlich sagt Luther anderwärts: „Von den Eltern kommt das Regiment auf die weltliche Obrigkeit. Denn wie die Eltern daheim im Hause Gewalt haben über ihre Kinder und Hausgesinde, also hat die Obrigkeit Gewalt über eine ganze Gemeine" (Erl. 35, 121.). „Die Obrigkeit ist nur eine Hüterin des vierten Gebots wie die Katz über die Maus. Darum ist der Eltern Dignität auch größer, man soll ihnen auch mehr Ehrerbietung thun, denn sie sind die Quelle und der Ursprung des vierten Gebots" (57, 262). Ebenso gibt Chemnitz (Loc. Ed. fol. II, 61.) als ersten Grund, warum „Gott alle Oberen, welche auf einer gewissen Stufe der Erhabenheit (excellentia) Anderen vorgesetzt sind, unter dem Namen der Eltern habe zusammenfassen wollen", diesen an: „Weil dieses die erste Stufe der Herrschaft, die Quelle und Pflanzstätte aller Gesellschaft ist" (Quia ille est primus gradus imperii, fons et seminarium omnis societatis). Schön lehrt auch Veit Dietrich, oder wer sonst der Verfasser der Nürnberger Kinderpredigten sein mag, unter dem vierten Gebot: „Ihr sollt aber nicht dafür halten, meine lieben Kindlein, daß ihr solchen Gehorsam und Ehre allein eurem leiblichen Vater und Mutter schuldig seid, sondern ihr seid es schuldig allen denen, die euer Vater und Mutter zu Hilfe nehmen, durch die sie ihr Amt gegen euch ausrichten, als da sind, Vormund, Schulmeister, Hausherr, Prediger, Pfarrherr, und weltliche Obrigkeit, denn diese alle nennt die heilige Schrift auch Väter. . . Wenn nun die Kinder groß werden und wollen weder den Eltern, noch den Schulmeistern, noch den Hausherren, noch den Seelsorgern folgen, sondern werden böse, frech, muthwillig, und thun andern Leuten Schaden, so soll sie die Obrigkeit strafen. Denn Vater und Mutter haben die Obrigkeit gewählet und eingesetzt, und haben ihnen ihren Gewalt auch übergeben, daß sie die bösen Kinder an ihrer Statt strafen und ziehen sollen. **Darum** soll man die weltliche Obrigkeit auch ehren wie Vater und Mutter" (fol. 15. b. 16.).

Nicht mit Unrecht, meinen wir daher, gibt der große Joh. Gerhard auf die Frage, wem das Recht, die Obrigkeit zu erwählen, zukomme, zur

Antwort: „Man muß unterscheiden zwischen einem noch einzurichtenden und einem schon eingerichteten Reiche. In einem noch einzurichtenden Reiche steht das Recht und die Gewalt, sich eine Obrigkeit einzusetzen, nach dem Natur- und Völkerrechte dem Volke zu. . . . Denn da das Volk die Segnungen der Regierung erfährt und die Lasten derselben zu tragen genöthigt ist, so ist es auch billig, daß ihm die Gewalt zustehe, zu wählen, wem es gehorchen wolle. . . . Herodot sagt: ‚Die Könige sind zuerst von den Völkern erwählt worden.' Aus welchem Principe mit Recht der Satz abgeleitet wird: Obgleich Fürsten und Unterthanen zu den Dingen gehören, deren Wesen in einem Verhältniß zu einander bestehet und die nach Betrachtung ihres Wesens also sich gegenseitig setzen und aufheben, so sind doch, der Sache nach betrachtet, die Unterthanen der Natur und Zeit nach früher als die Fürsten, und es ist nicht etwa so, daß die Fürsten Unterthanen für sich eingesetzt haben (wir reden nämlich von Fürsten, die durch Volksabstimmung erwählt worden sind, nicht von Tyrannen oder solchen, welche Reiche mit Gewalt eingenommen haben), sondern die Unterthanen haben sich Fürsten gesetzt (principes sibi constituerunt). Also sind die Fürsten um der Unterthanen willen da und sind schuldig, der Wohlfahrt der Unterthanen zu dienen, nicht aber sind die Unterthanen um der Fürsten willen da, als ob sie der Willkür derselben preisgegeben wären. ‚Der höchste Fürst ist durch einen Eid gleichsam als Beamteter dem Staatswesen verpflichtet und geringer (minor) als der ganze Staat oder das Reich', sagt Plinius in seiner Lobrede an Trajan. Doch muß bei Entscheidung dieser Frage in Acht genommen werden, daß die Einwilligung des Volkes bei Erwählung der Obrigkeit eine doppelte sei, eine *stillschweigende* und eine *ausdrückliche*. Denn bisweilen wählen die Vornehmsten, Edelsten und Aeltesten im Namen des ganzen Volkes, indem das Volk dieselben entweder durch ein Grundgesetz des Reiches oder vermöge der Gewohnheit oder durch eine gewisse Uebertragung mit dieser Wahlangelegenheit betraut, sodaß, was jene thun, mit Recht als vom ganzen Volke gethan angesehen wird. So forderten 1 Sam. 8, 4. die Aeltesten, welche aus den Stämmen Israels zu Samuel kamen, einen König, welche Forderung im siebenten Vers dem ganzen Volke beigelegt wird. — In einem schon eingerichteten Reiche steht das Recht und die Gewalt, die niederen Obrigkeitspersonen anzustellen, der höchsten Obrigkeit zu, und zwar entweder ihr allein, oder mit Einwilligung des Volkes, je nachdem die Gesetze und Sitten einer jeden Provinz es erfordern" (Loc. 25, § 89.). Vergleiche damit noch die Worte Gerhards: „Die Gewalt eines *unbeschränkten* Fürsten ist demselben nicht blos vom Volke *übertragen* (delegata), sondern völlig an denselben *abgetreten* (penitus in eum translata); also kann das Volk nicht wieder zurückfordern, was es von sich auf den Fürsten hinübergeführt hat, es sei denn durch ausdrückliche Verträge dafür Sorge getragen worden" (Ibid. § 489.).

Meint Pastor D. nun wohl, das sei eben auch Alles nur „Philosophie der französischen Revolution", und es werde damit „den Sprechern der

französischen Revolution Recht gegeben"? Dann richte er seine Anklage nur auch gleich mit gegen den Apostel Petrus, der aus Eingebung des Heiligen Geistes von obrigkeitlichen Personen (darunter sogar von „Königen", solchen hochstehenden Majestätspersonen) als von einer „menschlichen Ordnung" (eigentlich: menschlichen Schöpfung, ἀνθρωπίνη κτίσις) redet, indem er sagt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des HErrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten" (ὡς ὑπερέχοντι, als dem höchsten Machthaber) u. s. w.*) Was also unter Menschen, ja von Menschen „geschaffen" wird als Obrigkeitsperson (magistratus enim crea-

*) Oecumenius bemerkt zu dieser Stelle: „Κτίσιν ἀνθρωπίνην τὰς ἀρχὰς λέγει τὰς χειροτονητὰς ὑπὸ τῶν βασιλέων ἢ καὶ αὐτοὺς τοὺς βασιλεῖς· καθότι καὶ αὐτοὶ ὑπὸ ἀνθρώπων ἐτάχθησαν ἤτοι ἐτέθησαν· οἵδε γὰρ ἡ γραφὴ τὴν θέσιν κτίσιν καλεῖν" (d. i. menschliche Schöpfung nennt er (Petrus) die von den Königen erwählten Obrigkeiten oder auch diese Könige selbst, sintemal auch sie von Menschen verordnet oder eingesetzt worden sind; denn die heilige Schrift pflegt die Einsetzung eine Schöpfung zu nennen) (Suicer, Thesaurus sub voce κτισις). Calov sagt ebenfalls, daß hier „nach der concreten Redeweise von den Personen, welche ein obrigkeitliches Amt führen, gehandelt werde", und es werden dieselben „eine menschliche Schöpfung genannt, insofern die Obrigkeiten durch Menschen geschaffen oder geordnet werden, was die Anwendung (applicatio) dieser göttlichen Gewalt auf gewisse Subjecte anbelangt. . . . Die Worte ‚um des HErrn willen' bezeichnen nicht sowohl den Befehl, welchen der Imperativ schon in sich schließt, als die höchste Ursache solcher Schöpfungen, welche, obgleich sie ihrem moralischen Sein nach durch Menschen existiren, doch von Gott, als der jede Gewalt einsetzt, verordnet sind. ‚Menschliche Schöpfung' wird also gesagt um der werkzeuglichen Ursache willen, weil durch Menschen eine Ordnung eingesetzt wird, die um der Hauptursache willen (Gott nämlich) eine göttliche ist." (Bibl. Illustr. ad loc.)

Flacius bemerkt in seiner berühmten „Glossa" zu unserer Stelle: „Die Obrigkeit wird eine ‚menschliche Ordnung' genannt — obgleich sie wahrhaftig auch Gottes Gabe und Ordnung ist, wie Paulus Röm. 13. und selbst Demosthenes bezeugt — aus dem Grunde, weil die Staatsverfassungen in der Welt nicht in der Weise wie die wahre Religion durch ein specielles Wort Gottes gebildet, sondern mehr von Menschen und — wie es uns, die wir Gottes verborgene Providenz nicht vor Augen sehen, erscheint — durch Fleiß der Menschen angeordnet worden sind." Vergleiche noch Luthers köstliches Porisma aus dieser Stelle (Hal. 10, 1187.): „Wir sehen es nicht für eine sonderliche Ehre an, daß wir Gottes Creatur sind, aber daß einer ein Fürst und großer Herr ist, da sperret man Maul und Augen auf, so doch dasselbige nur eine menschliche Creatur ist, wie es St. Petrus (1. Ep. 2, 13.) nennet, und ein nachgemacht Ding. Denn wenn Gott nicht zuvor käme mit seiner Creatur und machte einen Menschen, würde man keinen Fürsten machen können. Und dennoch klammern alle Menschen darnach, als sei es ein köstlich, groß Ding, so doch dies hier so viel herrlicher und größer ist, daß ich Gottes Werk und Creatürlein bin. Darum sollten Knechte und Mägde, und Jedermann, sich solcher hohen Ehre annehmen und sagen: Ich bin ein Mensch; das ist je ein höherer Titel, denn ein Fürste sein. Ursach: Den Fürsten hat Gott nicht gemacht, sondern die Menschen; daß ich aber Mensch bin, hat Gott allein gemacht." Soll etwa mit diesen Worten Luther auch „den Sprechern der französischen Revolution Recht gegeben" haben?

tur), soll dennoch um des HErrn willen als von Gott durch Menschen gesetzte Obrigkeit geehrt und anerkannt werden. Alle königliche Hoheit und Majestät, es sei nun bei ihrer ersten Entstehung auch noch so menschlich hergegangen, fließt doch ihrem Ursprunge nach aus dem göttliche Majestätsrechte des Vateramtes. Sie ist auch von Gott ausdrücklich sanctionirt und gelangt nur unter besonderer Providenz des Allerhöchsten an den einzelnen Träger. Obrigkeit muß aber nicht gerade eine „königliche" sein; denn ob dieselbe monarchisch, aristokratisch oder demokratisch eingerichtet ist, gehört nicht zum Wesen derselben als Obrigkeit, sondern nur zur Form derselben als ἀνθρωπίνη κτίσις.

In ihrem primitiven Zustande ist also die Obrigkeit schon im Vater- und Mutteramte mit eingesetzt und verordnet, denn jede Familie ist ursprünglich eine Herrschaft oder ein Reich für sich, aus welchem heraus unter specieller göttlicher Providenz und Sanction höhere Herrschaften, Obrigkeiten und Majestäten sich entwickeln. In Anfangszuständen wird daher die Obrigkeit einzelner Familien genügen können und diese wie kleine Staaten neben einander stehen; beim Anwachsen derselben aber zu einer Nation, wird schon das Licht der Natur die Nothwendigkeit einer höheren Staatseinrichtung dieser oder jener Form von selbst an die Hand geben, wie Seneca schon andeutet: „Die Natur hat die Könige ersonnen." So sagt auch der alte G. Mylius: „Die bürgerliche Ordnung hat zwar ihren Ursprung Gott zu verdanken, denn ‚es ist keine Obrigkeit ohne von Gott', aber nicht unmittelbar, sondern erst mittelst des Rechtes der Völker" (Explic. Aug. Conf. 2, 173.). Ebenso D. Rungius: „Es scheinen die Reiche zuerst durch menschliche Autorität, Erfindungskunst und Kräfte eingerichtet worden zu sein, wie von Nimrod gesagt wird, daß er ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn gewesen sei" (Disp. in Ep. ad Rom. pag. 280.). J. W. Baier sagt: „Die Art und Weise zur Herrschaft zu gelangen, insofern dieselbe vom freien Willen der Menschen abhängt, pflegt sich verschieden zu gestalten, obgleich dies, daß Jemand Obrigkeit sei, durch die natürliche Vorschrift der Vernunft (naturali rationis dictamine), und also von Gott selbst, bestimmt ist" (Compend. P. 3. C. 15. § 3. Not. b.). Aehnlich P. Hebenstreit (Baiers Nachfolger): „Wie die Menschen durch Anleitung der gesunden Vernunft und des natürlichen Lichtes erkennen, daß die bürgerliche Gesellschaft, in welcher sie zu leben wünschen, ohne eine Ordnung der Befehlenden und Gehorchenden nicht bestehen könne, so begehren sie auch mittelst einer natürlichen Vorschrift der gesunden Vernunft und mittelst eines richtigen Instinctes der Natur jene Ordnung und führen ebendeshalb die Staatsregierungsgewalt, welche jene Ordnung ihrer Natur nach in sich schließt, theils wie sie an und für sich betrachtet wird, theils wie sie von gewissen Einzelpersonen gehandhabt wird, unter sich ein" (Systema Loc. 17. Th. 6. § 1.). J. A. Kromayer schreibt: „Höchst gründlich redet Rivetus in der Auslegung der zehn Gebote: ‚Die Natur lehrt auch, daß unter den Menschen einige vorstehen, andere gehorchen

müssen, indem ja Gott Menschen von Menschen läßt erzeugt werden und so die Grundlagen der Oberhoheit und Unterwerfung in den Familien gelegt hat, aus deren Einsetzung die Menschen durch Analogie erkannt haben, daß unter einer größern Anzahl eben dasselbe nothwendig sei, ohne welches die Gesellschaft nicht einmal unter Wenigen bestehen kann.'" Derselbe Kromayer sagt in Bezug auf die Königswahlen der Israeliten: „Die Obrigkeiten, welche auf Befehl und mit Einwilligung Gottes erwählt worden sind, hatten ihre Herrschaft nicht unmittelbar von Gott, sondern von dem Volke" (Comment. in Aug. Conf. p. 457 sp.). Sehr treffend bemerkt derselbe sodann: „Daß alle Obrigkeit und Gewalt von Gott sei, wird nicht geleugnet; es läßt sich aber daraus nicht schließen: also ist sie unmittelbar von Gott, oder so, daß die menschliche Anstellung (constitutio) ausgeschlossen würde. Als Pilatus sich seiner Gewalt über den Heiland rühmte, antwortete dieser ihm: Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben. Hier bekennt der Heiland ausdrücklich, daß die Macht dem Pilatus von oben herab gegeben sei. Wer würde aber nun wohl daraus schließen wollen, es müsse dies unmittelbar geschehen sein, besonders da diese Obrigkeitsperson nicht blos eine heidnische, sondern eine untergeordnete und niederen Ranges war? ... Genau zu reden ist nicht sowohl das Predigtamt selbst und die Ehe selbst unmittelbar von Gott, sondern vielmehr die Einsetzung des Predigtamtes und die erste Verleihung der inneren Kirchengewalt, und ebenso die Einsetzung des Ehestandes. Das Predigtamt selbst ist nach geschehener Einsetzung ordentlicher Weise unmittelbar von der Kirche abhängig (immediate ab Ecclesia pendet), welche auf göttlichen Befehl die Prediger anstellt (ministros constituit); ebenso ist die Ehe selbst von den in den Ehestand tretenden Personen abhängig. Kurz: Gott ist die unmittelbare Ursache der Einsetzung, die mittelbare des Predigtamtes und Ehestandes selbst. Und diese Meinung vom Predigtamte haben alle Theologen, welche die Berufung der Prediger in die ordentliche und außerordentliche theilen und jene die mittelbare, diese die unmittelbare nennen" (Ibid. p. 462.).

Daß wir aber die Wahl zum Predigtamte mit der Wahl zum obrigkeitlichen Amte in einem Wahlreiche verglichen haben, hat seinen sehr einleuchtenden Grund darin, daß die Stadt Gottes eben „die Freie ist, die unser aller Mutter ist", nicht „dienstbar mit ihren Kindern", sondern ein „königliches Priesterthum", dessen priesterliche Majestätsrechte alle ursprünglich und unmittelbar im Glauben an Christum wurzeln und so eine wesentliche Reichsfreiheit und Machtgleichheit Aller nothwendig bedingen, denn — „Ihr seid allzumal Einer in Christo" und „Alles ist Euer". Daher schreibt denn auch Pol. Leyser: „Wie alle Bürger einer freien Reichsstadt, soviel ihrer die Stadt bewohnen, ein gemeinschaftliches Recht haben und gleiche Freiheit, was die Republik betrifft, und wie sie doch um der Ordnung willen Senatoren wählen und diesen einen Bürger-

meister vorsetzen, dem sie die Schlüssel und Statute der Stadt übergeben, damit er dieselben im gemeinen Namen Aller handhabe und nach denselben die Republik regiere: so thun auch die Bürger der Stadt Gottes. Sie haben zwar eine Gemeinschaft aller Heiligen und alles ist ihr, es sei Paulus, oder Petrus, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige, 1 Cor. 3, 21.; sie besitzen Alles unter dem einen Haupte Christo, welcher Alles zur Seligkeit Nöthige seiner Kirche und in derselben insonderheit einem jeden Gliede, auch dem geringsten, durch sein blutiges Verdienst erworben hat: und doch wählen sie um der Ordnung willen gewisse Personen, denen sie die Verwaltung der Schlüssel des Himmelreichs auftragen (demandant)." Harm. Ev. c. 85. p. 1627. Aehnlich sagt J. W. Baier: „Wenn wir daran denken, daß die Kirche eine Art von Republik ist, und die Diener des Wortes gleichsam die Obrigkeit oder die öffentlichen Geschäftsträger, denen die Sorge für die ganze Republik aufgetragen ist und obliegt: so sieht man leicht ein, daß die Gewalt dieselbe zu setzen, an sich und ihrer Natur nach in der ganzen Kirche ruhe (residere), und daß sie nicht einem einzelnen Theile zukomme, es sei denn, daß sie durch Uebereinkunft Aller auf einen Theil übertragen (translata) worden ist" (Compend. P. 3. C. 14. § 3. c. p. 970.). Wer unsere lutherische Theologie wirklich kennt, wird dem Worte Fechts beistimmen müssen, wenn er (Pralect. in Syllogen Disp. 43. § 2.) sagt, daß „die lutherischen Theologen mit großer Einstimmigkeit lehren, daß das Recht betreffs geistlicher Dinge in der ganzen Kirche seinen Sitz habe (residere) und in allen ihren Ständen in gleichmäßiger Weise." Dasselbe ist schon in den Schmalkaldischen Artikeln ausgesprochen, wenn es dort heißt: „Wie kann der Pabst nach göttlichen Rechten **über** der Kirche sein, weil doch die **Wahl** bei der Kirche stehet." (Wer also wählt, ist oben; wer gewählt wird, unten!) „Ueber das muß man ja bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit hellen und gewissen Ursachen kann erwiesen werden. Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel (principaliter [radicaliter, ursprungsweise] et immediate) der ganzen Kirche zugehöret, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüssel nichts anderes sind denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilt, wie es denn im Werk für Augen ist, daß die Kirche Macht hat Kirchendiener zu ordiniren. Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet ꝛc., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirchen: Wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen ꝛc. Item Christus gibt das höchste und letzte Gericht" (also, daß wir so sagen, die kirchliche „Majestät") „der Kirche, da er spricht: Sag's der Kirchen" (Müller S. 333. Vergl. 341.).

Aber, sagt Pastor Diedrich, „Millionen private Menschen machen addirt

keinen öffentlichen, ähnlich wie hundert Säuglinge nicht einen Greis ausmachen“! Wer hat es ihn denn aber geheißen, die Sache so äußerst mechanisch aufzufassen? Daß „hundert Säuglinge keinen Greis ausmachen“, ist uns sehr wohl bekannt, thut aber nichts zur Sache, denn Jahre und Tage, aus welchen das Alter zusammengesetzt ist, lassen sich nun einmal schlechterdings nicht „übertragen“, Rechte und Pflichten hingegen, aus welchen ein öffentliches Amt besteht, können sehr wohl übertragen werden. Durch solche Uebertragung der Rechte und Pflichten Einzelner kann auch sehr wohl ein öffentliches Amt geschaffen werden, dessen Inhaber ihre Amtsbefugnisse nicht als direct vom Himmel heruntergefallen, sondern von Gemeinschaftswegen („öffentlich“) ausüben. Wir können daher dem Pastor D. gerne zugeben, daß auch Millionen Hausväter einfach „addirt“ noch keinen Schulmeister „ausmachen“, sondern immer nur so und so viele Hausväter. Wir behaupten aber demungeachtet, daß diese Hausväter doch das Amt eines Schulmeisters aufrichten können, indem sie einer dazu erwählten Person eine Summe von ihnen Allen zustehenden Rechten und Pflichten behufs deren Ausübung von Gemeinschaftswegen übertragen. Die Grundlage für ein solches Amt mit seinen Rechten und Pflichten, wie es an der öffentlichen Person dann haftet, ist doch offenbar in den Rechten und Pflichten der Wähler zu suchen. Wie anders wollen wir solches Amt aber aus den Rechten und Pflichten der Einzelnen ableiten, als durch „Uebertragung“? — Das öffentliche Pfarramt überträgt nun Gott durch die Kirche; das heißt nicht etwa blos: Gott hat der Kirche befohlen, solch' ein Amt aufzurichten, dessen Rechte und Pflichten jedoch jedesmal von Neuem direct aus dem Himmel herab verliehen würden, sondern es heißt vielmehr: Gott hat die ganze Kirche mit solchen Rechten und Pflichten geschmückt und ausgestattet, daß, wenn dieselbe nach Gottes Willen und Ordnung das Pfarramt unter sich aufrichtet, auch dieses Pfarramt dann in den Rechten und Pflichten der ganzen Kirche wurzelt und also durch Uebertragung auf die Einzelnen kommt. Denn der ganzen Kirche sind ursprünglich, eigentlich und unmittelbar die „Schlüssel“ gegeben, sowie „der Befehl, das Evangelium zu predigen“, die „Verheißung des Evangeliums“ und das „Priesterthum“ — und eben deshalb hat die Kirche „die Macht, Kirchendiener zu ordiniren“. Oder will Pastor D. etwa lehren: „An der Kirche haftet nur dieses durch Gottes Einsetzung, daß sie das Amt habe“, — so möge er uns doch erklären, warum die Schmalkaldischen Artikel auf Grund göttlichen Wortes die wesentlichsten Functionen des Amtes alle auf die Rechte der ganzen Kirche zurückführen, wenn sie von der Entstehung des Amtes in concreto durch Wahl der Kirche handeln.

Wenn endlich Pastor D. sagt: „Von Stahl halte ich übrigens, daß er, obgleich unirt und obgleich manches andere, doch ein sehr vernünftiger Mann gewesen sei, von dem die Missourier auch manches lernen könnten“ — so wissen wir in der That nicht recht, was wir dazu sagen sollen. Will näm-

lich Pastor D. uns damit ermahnen, daß wir auch von Andern, ja von Gegnern — denn fas est et ab hoste doceri — willig lernen sollten, so meinen wir, daß wir unsere Willigkeit überhaupt zu lernen (insonderheit in der Frage von Kirche und Amt) nun schon seit Jahren reichlich documentirt haben. Man vergleiche: „Die Stimme unsrer Kirche", sowohl Vorrede als die ganze Schrift. Sollte aber Pastor D. uns gerade den Erzunionisten und Erzlegitimisten Stahl als Lehrer in diesen Fragen anempfehlen wollen, so können wir das wieder nur sehr wunderlich und räthselhaft finden. So viel haben wir durch Gottes Gnade schon gelernt, daß wir wissen, Stahl ist der Mann gewiß nicht, von dem wir in diesen Fragen lernen dürfen, wenn wir mit Ernst beten wollen:

„Erhalt' uns durch dein Güte
Bei guter reiner Lehr',
Vor Ketzerei behüte,
Streit für dein Wort und Ehr'."

Stahl mag unsertwegen sonst gerne „ein sehr vernünftiger Mann" gewesen sein; unsre Hauptfrage, ehe wir Stahl zum Lehrer wählen, ist die: Wie steht Stahl zur heiligen Schrift und zum Bekenntniß unsrer Kirche? Da wird sich's denn finden, daß der unirte Legitimist Stahl wohl das „Wolkenreiten" sehr gut versteht — wie unsre neueren Theologen alle! — aber der klare, gesunde, einfältig gläubige Sinn, der unsre alte lutherische Theologie überall maßgebend beherrscht, wird vergeblich bei ihm gesucht. Wir aber sagen eben deshalb in Bezug auf die ganze moderne Theologie, insofern sie im Gegensatze zur alten sich höherer Eigenschaften rühmt: „Und Niemand ist, der vom alten trinket, und wolle bald des neuen; denn er spricht: Der alte ist milder" (χρηστότερος = besser, edler, heilsamer)!

S.

Literarisches.

Rom und Amerika. Eine Culturskizze, allen patriotischen Bürgern der Vereinigten Staaten gewidmet von Carl Türcke, Prediger der dritten deutschen protestantischen Kirche in Cincinnati, O.

Dieses Schriftchen trägt ganz das Gepräge eines jetzt so genannten protestantischen, d. i., freigemeindlichen Gelehrten. Das altprotestantische, d. i., lutherische Urtheil über Rom sucht man darin vergebens. Die Schilderung, wie Rom immermehr an Macht in America gewinnt, ist nicht uninteressant. „Ich sehe im Geist mit Schaudern", sagt Herr Türcke, „in nicht allzuferner Zeit die Wolken religiöser Zerwürfnisse in unserem Vaterlande aufsteigen und Stürme losbrechen, wie sie Europa im 17. Jahrhundert gesehen hat. . . . Die Mittel, welche Rom nach dem Zeugnisse der Geschichte zur Herstellung und Begründung seiner Weltmacht überall angewandt hat,

setzt es auch hier in Amerika in volle Thätigkeit. Sie bestehen darin, daß die Kirche zunächst kolossale Geldmittel und Grundbesitz zu erwerben strebt und diese ohne jede Einmischung der einzelnen Gemeinden lediglich und zu freier Verfügung in die Hand der Bischöfe stellt. Sodann übt die Kirche die absoluteste Gewalt über den niedern Clerus, eine mehr als militärische Disciplin, so daß der Untergebene rechtlos dem Vorgesetzten gegenübersteht, der mit unbedingter Allmacht über ihn verfügt. Endlich ist das Streben dieser Kirche, als der alleinseligmachenden, naturgemäß dahin gerichtet, die Jugend in ihre Hände zu bekommen und sie zu blinder Ergebenheit und Verehrung der kirchlichen Macht mit allmähliger Ablösung von Staat und Vaterland zu erziehen. . . . Die katholische Kirche entfaltet hier in Amerika eine in der That bewunderungswerthe Thätigkeit. . . . Daneben entfaltet sie, wie wir bei Gelegenheit der McCloskey'schen Cardinalsfeier in New York und der Prozession des katholischen Centralvereins in Cincinnati und auch sonst sehen, einen ungeheuren Pomp, einen unglaublichen Prunk, wohl wissend, daß der ungebildeten, sinnlichen Masse des Volkes zunächst durch Stimulirung des Sinnenreizes beizukommen ist. . . . Die katholische Kirche arbeitet mit Aufgebot aller und jeder Kraft in geschlossener Linie nach einem Plane und sie arbeitet mit sichtbarem Erfolg. Der katholische Geistliche, den ich einst sagen hörte: ‚Was unsere Kirche drüben in Europa verliert, das gewinnt sie in Amerika zehnfach!" hat vollkommen Recht. In einem Jahrzehend ist das Vermögen der Kirche und damit ihr Einfluß in diesem Lande auf eine fast unglaubliche, nie geahnte Weise gewachsen und wer das Geld und den Grundbesitz hat, der hat die Macht und macht die Massen von sich abhängig. Ueberall werden Kirchen und Schulen, Spitäler und Klöster, Waisenhäuser und Zufluchtsstätten für Arme, Unglückliche und Gefallene gebaut; . . . überall und unaufhörlich werden Gaben gesammelt und gespendet, Vermächtnisse Sterbender zur Erweiterung und Ausbreitung der Kirche beigetrieben und selbst für den Pabst in Rom, der den vaticanischen Palast mit 11,000 Gemächern inne und eine Schaar von 1400 Prälaten und Hofbeamten um sich hat, spendet die Liebe der Katholiken, denen die Lage des Pabstes als eine dürftige und bedrängte vorgespiegelt wird, in Peterspfennigen und sonstigen Liebesgaben ungeheure Summen. Darf es da wundern, daß der Pabst zu den amerikanischen Wallfahrern sagt: ‚Nirgends in der Welt bin ich mehr Pabst, als in Amerika!?' Darf es da wundern, wenn bei Gelegenheit der 20. Jahres-Versammlung der katholischen Vereine im Mai d. J. unsere Stadt das ‚amerikanische Rom' genannt und dabei die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Katholiken in gar kurzer Zeit die Majorität bilden würden? wenn man hört und liest, daß der Pabst dereinst seinen Sitz nach den Vereinigten Staaten verlegen werde? Und alle solche Hoffnungen sind wohl begründet. Die Centralversammlung aller katholischen Vereine hat trotz des Widerspruches einzelner Vereine den Priestern fast die ausschließliche Leitung, eine fast absolute Gewalt in die Hände ge-

geben und diejenigen Katholiken, welche die Unfehlbarkeit des Pabstes als Glaubenssatz hinnehmen, werden nicht ermangeln, bei Wahlen und Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten den Winken der Priester, der Organe des Unfehlbaren, sich willenlos zu fügen. So werden unsere katholischen Mitbürger, Dank ihrer Organisation, bald als geschlossene Phalanx an die Wahlurne gehen, nach Anweisung ihrer geistlichen Leiter unisono stimmen und über ihre unorganisirten und in sich getheilten Gegner wie über undisciplinirte Freischärler in allen Hauptfragen mit Leichtigkeit den Sieg erringen. . . . Amerika wird über kurz oder lang ein katholischer Staat, eine Priesterherrschaft, eine Hierarchie sein. . . . Man hält es ziemlich allgemein für unmöglich, es könne noch in unserem Zeitalter eine Priesterherrschaft sich etabliren; es könne das Amerika, das vor einem Jahrhundert die politischen Fesseln brach, sich noch in geistliche Fesseln schlagen und sich unter ein geistliches Joch, unter den Krummstab, beugen lassen. Und doch liegt demjenigen, der die geschichtliche Entwicklung der Völker überschaut und die Zeichen der Zeit zu deuten weiß, nicht allein die Möglichkeit, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer so retrograden Metamorphose sehr klar vor Augen. Dem Geschichtskundigen drängt sich unabweisbar die Ueberzeugung auf, die den Culturfreund mit so schmerzlicher Wehmuth erfüllt: wir steuern mit vollen Segeln auf Rom los. Zu dieser Ueberzeugung drängt nicht allein der ungeheure Fortschritt, den die katholische Kirche seit etwa 20 Jahren in diesem Lande in stetiger Progression gemacht hat; nicht allein die Siegesgewißheit, die in den Aeußerungen des katholischen Centralvereins ausgesprochen wurde: nein, es gibt auch andere sehr bedeutungsvolle Zeichen der Zeit, die sehr klar darthun, daß das Schifflein unseres staatlichen Lebens in römisches Fahrwasser hineingerathen ist. Der unendliche Pomp, den die katholische Kirche bei jeder Gelegenheit entfaltet, zieht unklare, schwärmerische und phantasiereiche Gefühlsmenschen an und fesselt sie. Der politische Ehrgeiz treibt so Manchen, der gern Etwas werden möchte, zur Conversion, um sich die Wahlstimmen der in geschlossener Linie vorgehenden Katholiken zu sichern. Viele Andere, die gar kein religiöses Bewußtsein und Bedürfniß in sich tragen, werden durch die Aussicht auf eine sorgenfreiere, besser situirte Lebensstellung zu demselben Schritte bewogen, da sie als neuerworbene Glieder der Theilnahme und der Unterstützung der großen und einflußreichen Kirche, der sie Glauben und Ueberzeugung heucheln, sich gewiß halten und die dann gern als Glaubenseiferer und Fanatiker sich geberden und für die neuerworbene Herrlichkeit, die sich an ihnen so lohnend erwiesen, Proselyten zu machen suchen.

Zum Schluß kommt er auf die hochwichtige Frage: Wie ist dem Andringen der Ultramontanen, der Römlinge zu wehren? wie der Katholisirung America's vorzubeugen? Er empfiehlt allerlei Mittel. Er schreibt unter Anderem: „Eben die Wahlurne ist es und muß es lediglich sein, die die Romanisirung Amerikas verhindert und den Uebergriffen des Clerikalismus

und Ultramontanismus das Gegengewicht hält und sie in ihre Schranken zurückdrängt. Bei allen Wahlen, die irgend von Bedeutung sind, wird die ultramontane Partei in geschlossener Linie vorgehen, wie ein Mann auf Commando der Geistlichkeit stimmen und schon jetzt schaut sie ja freudetrunken und mit voller Zuversicht dem nahen Zeitpunkt entgegen, wo die Majorität und somit der Sieg auf ihrer Seite, in ihrer Hand sein wird. Hier also, in der Wahlurne, ist der Punkt gegeben, wo der Protestantismus und alle Gegner des Clerikalismus einzusetzen haben. Die ultramontane Partei ist vollständig und fast militärisch organisirt. Auch ihre Gegner bedürfen der Organisation, ohne welche sie in Zukunft bei jedem Ballot unterliegen werden. Die hier bestehenden Vereine der amerikanischen protestantischen Association haben mit richtigem Instinct den rechten Weg beschritten, aber es fehlt an der Betheiligung der Menge. . . . Die clerikale Parthei fällt überall mit allen Waffen des Hasses und der Verleumdung über das herrliche Institut der Freischulen her und sucht durch Theilung des Schulfonds dasselbe zu untergraben und zu stürzen. . . . Es kommt also vor Allem darauf an, daß die liberale und protestantische Parthei, die im gegenwärtigen Augenblick noch die Situation und die Legislatur beherrscht, unter keiner Bedingung sich die Theilung des Schulfonds gefallen und damit die Freischulen aus der Hand nehmen läßt. Hier aber gilt es ewige Wachsamkeit, denn der Feind schleicht oft im Finstern und unter unscheinbarer Maske heran und überrumpelt die Schlaffen. Sodann sollte es wohl endlich an der Zeit sein, daß man den Wahn, als sei der obligatorische Unterricht der Jugend ein Eingriff in die Rechte und die Freiheit der Eltern, einmal beseitige und zerstöre. . . . Wir gehen noch einen Schritt weiter. Der Staat muß nicht allein die wissenschaftliche Bildung der Jugend bis zu einem gewissen Grund hin erzwingen: er muß auch die Ausbildung derselben, sie geschehe, wo und wie sie wolle, überwachen und beaufsichtigen." Herr Türcke schließt: „Schütze und fördere der ewige Weltengeist (!) die Freiheit, den Frieden und die Wohlfahrt unseres theuren Vaterlandes!"

Wir sehen, das rechte eigentliche Mittel kennt er nicht, nämlich die Predigt von Christo und der Gerechtigkeit des Glaubens. Die diese Lehre nicht kennen, thun eitel Luftstreiche gegen Rom, also alle Secten und Schwärmer, Methodisten, Baptisten, Reformirte, falsche Lutheraner ꝛc. und vor allen die sogenannten Protestanten, die auf dem Wege der Tugend Glückseligkeit suchen, und also in der Hauptlehre vom Wege zur Seligkeit mit Rom eins sind. Hören wir darüber Vater Luther. Er schreibt in der Erklärung des Galaterbriefes zu Cap. 3, 5.: „Da wir erstlich anfingen, das Evangelium zu predigen, ging die Lehre vom Glauben aufs allerfeinste und fertigste, fielen dahin Ablaß, Fegfeuer, Klostergelübde, Messen und andere dergleichen Greuel, die mit sich das ganze Pabstthum dahin rissen und zu Boden darnieder schlugen. . . . Als aber die Rotten begunten aufzustehen, so das Pabstthum ganz und gar zu stürzen und unsern Namen zu verdunkeln vermeinten, wenn sie die

leibliche Gegenwärtigkeit Christi im Abendmahl verleugneten, die Taufe schändeten, Bilder stürmeten und alle Ceremonien abthäten; da mußte unsere Lehre alsobald herhalten und verlästert werden. . . . Hätten sie aber fein einträchtig, wie sie wohl anfingen, mit uns gelehret, und allein den Artikel, wie man vor Gott fromm und gerecht werden soll, mit Fleiß getrieben: so hätte dieser einige Artikel mit der Zeit fein säuberlich und einzelich darnieder gelegt das ganze Pabstthum; . . ; aber sie ließen die Predigt vom Glauben und christlicher Gerechtigkeit anstehen und wollten etwas Besseres zu Markte bringen, denn wir, und also der Sache helfen. Welches ihr Vornehmen beide dem Evangelio sammt der Christenheit, leider, zu großem Schaden und Nachtheil gerathen ist. Darum haben sie gleich gethan als die, so da wollen, nach dem deutschen Sprüchwort, vor dem Hamen fischen; denn die Fische, so vor dem Hamen waren und jetzund hinein sollten, haben sie verjagt, so sie doch vermeinten, sie wollten sie gar hineintreiben, daß ihnen auch nicht einer entgehen sollte. Derhalben daß das Pabstthum dieser Zeit matt und schwach wird, geschieht wahrlich nicht durch der Rottengeister Stürmen und Rumoren, sondern durch den Artikel, den wir immerdar treiben mit Schreiben, Lesen und Predigen, und, ob Gott will, bis in die Grube treiben wollen. . . . Wo solcher Artikel rein und lauter gelehrt wird, fällt das Pabstthum dahin ohne alles Umreißen eines äußerlichen Dinges, ohne allen Rumor, ohne alle menschliche Gewalt und Macht, ohne alles Sacramentstürmen, allein durch den Geist Gottes. Und solcher Sieg und Triumph wird nicht durch uns, sondern durch Christum allein ausgerichtet, welchen wir bekennen und predigen. . . . Da die Rotten gewahr wurden, daß dem Pabstthum der Kopf schlotterte und anfing zu stürzen, und daß die Fische sich vor dem Hamen häuften, wollten sie uns den Ruhm ablaufen und das Pabstthum auf einmal ganz und gar vertilgen und die Fische, so vor dem Hamen versammelt stunden, ehe sie hinein wischten, flugs mit den Händen haschen; aber sie thaten einen Fehlgriff, ergriffen die Fische nicht, sondern verjagten sie nur. . . . Weil sie hierin nicht Gottes Ehre, noch der Menschen Nutz und Seligkeit, sondern allein ihren Ruhm suchten, verhängte Gott, daß sie nicht allein das Pabstthum ungestürmet lassen mußten, sondern ihm nur besser auf die Füße halfen und es wiederum aufrichteten. . . . Weil sie nicht Gottes, sondern allein ihre eigene Ehre suchen, setzen sie sich mit keinem rechten guten Grund wider den Pabst. . . . Sie wollen ihm allein seine Krone und Gewalt mit äußerlicher, leiblicher Macht nehmen; darum ist alle ihre Mühe vergeblich und umsonst." (Walch VIII, 2025—2032.)

Wir schließen mit der Bitte, der wahre dreieinige Gott wolle in America das Evangelium von seiner freien Gnade in Christo weit ausbreiten und dadurch viele Seelen der Tyrannei des Pabstes entreißen und sein bald ein Ende machen mit dem lieben jüngsten Tage. Da sage alle Welt zu: Amen, Amen. G.

Ein americanisch-kirchengeschichtliches Document.

Es ist den Lesern bereits mitgetheilt worden, daß die St. Matthäusgemeinde des Pastor Dr. Ruzerti in New York bei der letzten Versammlung des New York Ministeriums eine Eingabe eingereicht hat, in welcher eine durchgreifende Aenderung der Constitution desselben beantragt wird. Gewiß werden die Leser gern Näheres darüber erfahren. Wir theilen daher dieselbe als ein wichtiges Document vollständig mit.

* * *

Der ehrwürdigen Synode beehrt sich der Unterzeichnete den nachfolgenden Beschluß seiner Gemeinde zu unterbreiten, durch welchen einige durchgreifende Abänderungen unsrer Synodalordnung beantragt werden. Es handelt sich dabei besonders um Richtigstellung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Synode. Wie unsre Gemeinde von jeher dasselbe verstanden und geübt hat, ist in § 9 ihrer neuen, der Synode vorgelegten Kirchenordnung ausgeführt, nach welchem die Gemeinde-Versammlung die höchste Instanz in allen Gemeinde-Angelegenheiten ist.

Nach der Lehre der heiligen Schrift und unsrer Bekenntnisse ist die um das Wort Gottes gesammelte christliche Gemeinde die Inhaberin und Trägerin aller kirchlichen Gewalt. Unser HErr Christus selbst ist durch das Evangelium in ihrer Mitte und Er ist der Einzige, der Herrschaft in ihr und über sie hat. Die christliche Gemeinde selbst ist ihrem HErrn und Meister für Alles verantwortlich, was in ihrer Mitte geschieht; sie selbst soll für reine Lehre des Evangeliums und Verwaltung der Sacramente sorgen. Das ist Niemanden außer ihr befohlen, Niemand kann ihr die Verantwortung dafür abnehmen. Sie selbst soll die Lehre ihrer Pastoren urtheilen und etwaige falsche Lehre hinaus thun, treue Lehrer aber durch keine Gewalt von außen sich nehmen lassen.

Es folgt hieraus, daß eine christliche Gemeinde in allen inneren Angelegenheiten, wie die einzige Verantwortlichkeit, so auch die einzige Verfügung hat unter dem Worte Gottes. Es kann deshalb nicht eine andre Corporation die höchste Instanz in Gemeinde-Angelegenheiten bilden, die Gemeinde selbst regiert im eignen Hause, nicht die Nachbarn, so lieb und werth sie ihr sein mögen. Freilich soll eine Gemeinde nicht so vermessen sein, in großen entscheidenden Angelegenheiten den Rath der Brüder zu verschmähen, sie soll froh sein, daß noch andre Glieder an demselben Leibe sind, daran Christus das Haupt ist, welche ihre Sorgen mit auf betendem Herzen tragen und treue zuverlässige Rathgeber sind. Sie soll sonderlich in allen Lehrsachen gern von den berufenen Dienern am Evangelio Lehre und Unterricht annehmen; aber sie darf nicht die Verantwortlichkeit, also die schließliche Entscheidung auf die Brüder abwälzen in solchen Dingen, die Gottes Wort ihr selbst auf das Gewissen gebunden hat.

Wir sehen uns deshalb in der Nothwendigkeit, bei der ehrwürdigen Synode den Antrag zu stellen, nach den oben angedeuteten Grundsätzen in nachfolgend spezificirter Weise die Synodalordnung abzuändern.

Alte Fassung.	Neue Vorschläge.
§ 2. Die Synode besteht aus den Pastoren derselben und den Abgeordneten der mit ihr verbundenen Gemeinden.	§ 2. Die Synode besteht aus den Pastoren der zu ihr gehörigen Gemeinden und je einem Delegaten derselben für jeden Pastor.
§ 3. Es werden jährlich so viele Abgeordnete von jedem Pfarrbezirk zur Synode geschickt, als derselbe Pastoren hat.	§ 3. Solche Pastoren, deren Gemeinden nicht zur Synode gehören, oder die augenblicklich ohne Gemeinden sind, können nur als berathende Mitglieder aufgenommen werden.
§ 5. Der Abgeordnete wird von dem Kirchenrathe ernannt, zu welchem der Pastor kraft seines Amtes gehört. — Gehören mehrere Gemeinden zu einem Bezirke, so haben die vereinigten Kirchenräthe derselben den Abgeordneten entweder direkt zu erwählen, oder gemeinschaftlich die Art seiner Ernennung zu bestimmen.	§ 5. Der Abgeordnete wird von der betreffenden Gemeinde erwählt. Gehören mehrere Gemeinden zu einem Bezirke, so haben dieselben gemeinschaftlich die Art seiner Erwählung zu bestimmen.
§ 8. Nur im Falle dringender Noth darf ein Glied der Synode von der Versammlung wegbleiben, muß aber dann ein Entschuldigungsschreiben einsenden. Amtsgeschäfte jedoch werden nicht als hinreichender Entschuldigungsgrund betrachtet.	§ 8. soll heißen für „wegbleiben" die Versammlung versäumen.
§ 10. Die Abgeordneten anderer Evang.-Luth. Synoden mögen als berathende Glieder eingeführt werden, es sei denn, daß dieselben durch ein früheres Uebereinkommen auch zum Stimmen berechtigt sind. — Alle übrigen Pastoren, die eingeführt werden, haben nur Sitz in der Versammlung, können aber vom Präsidenten zu Mittheilungen aufgefordert werden.	§ 10. berechtigt sind. — Alle Gemeindeglieder der Synode haben das Recht, als Hörer in der Versammlung zu sein. Fremde bedürfen dazu der Erlaubniß der Synode. Nichtmitglieder der Synode können vom Präsidenten zu Mittheilungen aufgefordert werden. Bei Executiv-Sitzungen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.
Von den Pflichten und Rechten.	
§ 12. Die Synode ernennt ihre Beamten, sowie die Abgeordneten zu kirchlichen Körpern.	§ 12. für „ernennt" erwählt.
§ 13. Sie bestimmt die Liturgie, die Gesangbücher und den Catechismus, welche in den zu ihr gehörigen Gemeinden gebraucht werden sollen.	§ 13. Sie bezeichnet die Liturgie, die Gesangbücher und den Catechismus, welche sie den zu ihr gehörigen Gemeinden zum Gebrauche empfiehlt.
§ 15. Die Synode nimmt Evang.-Lutherische Gemeinden auf deren Gesuch in ihren Verband auf. Ein solches Gesuch kann aber nur dann berücksichtigt werden, wenn dasselbe von einer Abschrift ihrer Gemeindeordnung begleitet ist. Eine dazu ernannte Committee soll diese Papiere in Empfang nehmen, prüfen und berichten, ob die Gemeindeordnung mit der von der Synode empfohlenen übereinstimmt.	§ 15. nach „berichten" heiße es weiter: ob die Gemeindeordnung mit Bekenntniß und Ordnung der Synode übereinstimmt.
§ 16. Auf das Begehren einer Gemeinde entläßt die Synode dieselbe aus ihrem Verbande, wenn sie überzeugt ist, daß dadurch die geistliche Wohlfahrt derselben nicht gefährdet wird.	§ 16. Hält eine Gemeinde die Lösung ihrer Verbindung mit der Synode für rathsam, so soll sie dem Präsidenten davon Mittheilung machen und mit der Synode eine gründliche Besprechung pflegen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der einzelnen Gemeinde laut den Bestimmungen ihrer eigenen Kirchenordnung.

Alte Fassung.

§ 19. Sie entscheidet in letzter Instanz über Beschlüsse der Kirchenräthe und Conferenzen und über Angelegenheiten der Gemeinden, welche ordnungsgemäß vor sie gebracht werden.

§ 20. Alle der Ordnung gemäß vor sie gebrachte Anklagen gegen Pastoren, die der Irrlehre ausgenommen, untersucht die Synode und entscheidet darüber in letzter Instanz.

§ 45. Der Präsident ist berechtigt, vorläufige Suspension über einen Pastor zu verhängen:

1. auf Anklage der Conferenz, vrgl. § 129;
2. auf Anklage der Gemeinde desselben.
3. in dringendem Falle auch auf eigene Verantwortung hin.

§ 81. Mitglieder anerkannter Evang.-Luth. Synoden haben als Bedingung ihrer Aufnahme nur das Zeugniß ihrer ehrenvollen Entlassung vorzulegen.

§ 91. Das Ministerium verbietet seinen Mitgliedern, junge Männer ohne seinen Auftrag zum heiligen Predigtamt vorzubereiten.

§ 94. Wird ein Pastor der Irrlehre beschuldigt, so hat das Ministerium diese Anklage zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§ 108. Sie haben das Recht, die bestehenden Pfarrbezirke zu ändern und neue zu bilden.

§ 109. Kein Pastor darf eigenmächtig einen Pfarrbezirk trennen. Eine Trennung bedarf, um gültig zu sein, der Billigung der Conferenz.

§ 112. In Angelegenheiten der Kirchenzucht nehmen sie Appellationen von den Aussprüchen der Kirchenräthe an.

§ 113. In Streitigkeiten zwischen zwei Pastoren, oder zwischen zwei Gemeinden, oder zwischen einem Pastor und seiner Gemeinde, oder zwischen zwei Gemeindegliedern, welche nicht gütlich beigelegt werden können, muß die Sache zur Entscheidung vor die Conferenz gebracht werden.

§ 115. Das Ministerium ist verpflichtet, in seinen Synodal- und Ministerial-Sitzungen und in seinen District-Conferenzen die in vorgeschriebener Weise gegen ein Mitglied des Ministeriums vorgebrachten Klagen zu untersuchen, durch welche dasselbe irgend eines der hier nacherwähnten Vergehen beschuldigt wird; es sei denn, man habe Ursache zu glauben, daß sie durch Bosheit veranlaßt oder sonst unbegründet seien.

Neue Vorschläge.

§ 19. In allen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat die Synode nur eine berathende Autorität, welche jedoch von den Gemeinden als die eines väterlichen Berathers in allen wichtigen Fällen eingeholt und in Ehren gehalten werden soll.

§ 20. fällt weg.

§ 45. Der Präsident ist berechtigt, vorläufige Suspension von der Synodalmitgliedschaft über einen Pastor zu verhängen:

1. auf Anklage der Conferenz.
2. in dringendem Falle auf eigene Verantwortung hin.

§ 81. fällt weg.

§ 91. fällt weg.

§ 94. Wird ein Pastor der Irrlehre beschuldigt, so hat der Präsident die Anklage der Examinations-Committee zur Untersuchung zu übertragen, welche der nächsten Synode berichtet, in Nothfällen aber mit dem Präsidenten zusammen die Suspension von der Synodalmitgliedschaft aussprechen kann.

§ 108. fällt weg.

§ 109. fällt weg.

§ 112. In Angelegenheiten der Kirchenzucht geben sie in Bezug auf alle von den Parteien vor sie gebrachten Fälle ihren Rath.

§ 113. In Streitigkeiten zwischen zwei Pastoren, oder zwischen zwei Gemeinden, oder zwischen einem Pastor und seiner Gemeinde, welche nicht gütlich beigelegt werden können, muß die Conferenz auf Erfordern ihren Rath geben und hat, falls beide Parteien darein willigen, die Entscheidung.

In § 115. wird Aenderung des Titels der Synode oder Klarstellung des Wortes „Ministerium" empfohlen.

Alte Fassung.

§ 116. Die Vergehen, für welche Mitglieder des Ministeriums disciplinarisch belangt werden sollen, sind

1. in Bezug auf die Lehre:
   das Leugnen irgend einer in der Bibel und in den Bekenntnißschriften der Evang.-Luth. Kirche enthaltenen Lehre;
2. in Bezug auf den Wandel:
   ein Betragen, das mit der Reinheit des Lebens eines Christen oder mit seiner Stellung als Pastor unverträglich ist;
3. in Bezug auf Kirchenregiment und Kirchenordnung:
   die Verletzung irgend einer Verfügung und Forderung dieser Ordnung, der dazu gehörigen Nebengesetze und der Beschlüsse des Ministeriums.

§ 117. Sollte in einer der mit dieser Synode verbundenen Gemeinden Streit entstehen, — entweder zwischen dem Pastor und der Gemeinde oder Gemeindegliedern, oder zwischen Mitgliedern der Gemeinde — und der Kirchenrath die Schwierigkeit nicht beilegen können, so soll die Sache vor der Conferenz anhängig gemacht werden, zu welcher die Gemeinde gehört, und im Falle auch dieser Körper die Schwierigkeit nicht beizulegen vermag, so soll der Streit zur endlichen Schlichtung der Synode übergeben werden.

§ 118. Wenn eine mit der Synode in Verbindung stehende Gemeinde sich weigert, irgend einer Forderung dieser Ordnung Genüge zu leisten, so soll die Conferenz und die Synode sich bemühen, dieselbe zum Gehorsam gegen diese Ordnung zu bewegen. Sollten aber diese Bemühungen erfolglos sein, so hat die Synode das Recht, eine solche Gemeinde aus ihrem Verbande auszuschließen.

Capitel 2.

Disciplinarisches Verfahren gegen einen Pastor oder Candidaten.

§ 119. Anklagen gegen einen Pastor in Bezug auf ein in Capitel 1. bezeichnetes Vergehen, Reinheit der Lehre ausgenommen, müssen vor den Kirchenrath und durch denselben vor die Conferenz gebracht werden. — Sollte aber der Kirchenrath solche Anklagen nicht annehmen wollen, so mögen nicht weniger als drei regelmäßige Glieder der Gemeinde die Anklage vor die Conferenz bringen.

Neue Vorschläge.

§ 116. 2. hinzugefügt zu als Pastor „und Glied der Synode".
3. zu streichen.

§ 117. In den § 113 genannten und ähnlichen Fällen kann nach Uebereinkommen beider Parteien nach Maßgabe jenes § auch das Schiedsgericht der Synode angerufen werden.

§ 118. Die Synode hat jederzeit das Recht, eine Gemeinde oder einen Pastor, die gegen Bekenntniß und Ordnung der Kirche verstoßen oder die brüderliche Gemeinschaft der Synode stören, aus ihrem Verbande auszuschließen.

§ 119. Anklagen gegen einen Pastor sind zunächst innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Kirchenordnung zu erledigen, wobei jedoch laut § 19 der Rath der Synode einzuholen ist.

Alte Fassung.	Neue Vorschläge.
§ 120. Eine Anklage gegen einen Pastor oder Candidaten, die Reinheit der Lehre betreffend, muß dem Präsidenten des Ministeriums eingehändigt werden.	§ 120. Sofern eine solche Anklage sich auf Verletzungen der Synodalpflichten bezieht, hat die Synode zu entscheiden. In solchem Falle muß sie dem Präsidenten des Ministeriums eingehändigt werden.
§ 122. Wird ein Pastor nicht auf die vorerwähnte Weise, sondern durch das öffentliche Gerücht eines Vergehens bezüchtigt, so soll die Conferenz, zu welcher er gehört, wenn der Angeklagte es begehrt, oder wenn das Gerücht, das ihm eine bestimmte Sünde zur Last legt, weit verbreitet und nicht vorübergehend ist, sondern an Stärke zunimmt und mit starken Muthmaßungen von Schuld begleitet ist, auch ohne sein Verlangen eine Untersuchung darüber anstellen. — Bei Beschuldigungen, die sich allein auf das öffentliche Gerücht gründen, soll mit großer Behutsamkeit verfahren werden.	§ 122. fällt weg.
§ 129. Wenn ein Pastor eines groben Verbrechens angeklagt wird, und die Conferenz findet die Beschuldigung begründet, so soll die Sache alsbald dem Präsidenten des Ministeriums überwiesen werden,* welcher nach § 45 den Angeklagten bis zur Synodalversammlung zu suspendiren befugt ist.	§ 129. * welcher nach § 45 den Angeklagten bis zur Synodalversammlung von der Synodalgemeinschaft zu suspendiren befugt ist.
Capitel 3.	
Von den Strafen.	
§ 130. Die zu verhängenden Strafen sind folgende: 1. Privatverweis vom Präsidenten; 2. öffentlicher Verweis von der Conferenz, der Synode oder dem Ministerium; 3. Unfähigkeit, für eine bestimmte Zeit ein Beamter einer Conferenz und der Synode zu werden, und die letztere als Delegat u. s. w. zu vertreten; 4. Suspension vom Amte für eine bestimmte Zeit; 5. Suspension vom Amte bis nach genügendem Beweise von Reue und Besserung; 6. Aufschub der Ordination bis nach genügendem Beweise von Reue und Besserung; 7. Verweigerung der Ordination; 8. Absetzung vom Amte.	§ 130. 4. Suspension vom Stimmrecht für eine bestimmte Zeit. 5. Suspension vom Stimmrecht bis ... Besserung. 6. } fallen weg. 7. } 8. Ausschluß aus der Synode, unter Umständen mit dem Zusatze, daß dieselbe den Betreffenden nicht mehr als lutherischen Pastor betrachtet.
Von den Appellationen.	
§ 131. Appellirt ein Gemeindeglied in einer Disciplinarsache von der Entscheidung des Kirchenrathes, so hat die Conferenz, zu	§ 131. fällt weg.

Alte Fassung.

welcher die Gemeinde gehört, über die Appellation zu entscheiden. Eine solche Appellation muß schriftlich abgefaßt sein, die Gründe enthalten, auf welche sie sich stützt, und wenigstens zehn Tage vor der Conferenz-Versammlung dem Präsidenten zugestellt werden. Dieser hat eine Abschrift derselben dem Vorsitzer des Kirchenraths mitzutheilen.

§ 132. Bei der Untersuchung von Fällen dieser Art sollen dieselben Regeln und Grundsätze angewandt werden, welche für das disciplinarische Verfahren gegen einen Pastor aufgestellt worden sind.

§ 133. Ein Pastor kann von der Entscheidung der Conferenz an die Synode appelliren. Diese Appellation muß schriftlich geschehen und dem Präsidenten wenigstens zwanzig Tage vor der Versammlung der Synode eingehändigt werden. Der Präsident des Ministeriums soll so bald als möglich eine Abschrift davon dem Präsidenten der Conferenz zustellen, welcher verpflichtet ist, alle Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§ 136. Sollte diese Ordnung abgeändert oder durch Zusatzartikel vermehrt werden, so muß der Vorschlag hierzu in einer Synodalversammlung auf den Tisch gelegt werden, und wenn derselbe von drei Gliedern unterstützt wird, so soll er in der nächsten jährlichen Synodalversammlung besprochen werden und angenommen sein,* wenn zwei Drittheile der Glieder dafür stimmen.

§ 28. Nach Anhörung dieses Berichts entscheidet das Ministerium, welche Applicanten als Mitglieder aufgenommen, und welche zur Ordination zugelassen werden sollen.*

§ 29. Sodann werden die Applicanten vorgerufen, und der Präsident kündigt den ordinirten Pastoren an, daß das Ministerium entschieden hat, sie aufzunehmen, und daß nach der Unterschrift dieser Ordnung sie Mitglieder des Ministeriums werden; und den Applicanten für Ordination, daß sie ordinirt werden sollen, und nach erhaltener Weihe diese Ordnung zu unterschreiben haben.

Neue Vorschläge.

§ 132 } fallen weg.
§ 133 }

§ 136. * wenn zwei Drittheile der Glieder im Auftrage ihrer Gemeinden dafür stimmen.

Nebengesetze.

II. Geschäftsordnung (S. 35).

Zu * § 28. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Synode in deren nächster Sitzung.

§ 29. Der Präsident kündigt den ordinirten Pastoren an, daß die Synode entschieden hat, sie aufzunehmen, und daß nach Unterschreibung dieser Ordnung sie Mitglieder derselben werden; und den Candidaten, daß sie ordinirt werden sollen und darauf die Ordnung zu unterschreiben haben.

New York, im Mai 1875.

Der Kirchenrath

zu St. Matthäus, Broome Str.

L. F. Eglinger, Sekr.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Symptome der Council-Theologie. Ein Correspondent des „Lutheran" sagt über die Differenzen in der Pennsylvania-Synode: „Wir streben nach Einigkeit des Glaubens in den Lehrsätzen der Bekenntnisse der lutherischen Kirche. Außerhalb dieser Sätze sind ohne Zweifel Meinungsunterschiede vorhanden in der Pennsylvania-Synode und in jedem andern lutherischen Körper; aber kein gesunder Theologe kann dieselben so betrachten, als gingen sie den lutherischen Glauben etwas an. Der Eine mag glauben, daß die Welt in sechs natürlichen Tagen erschaffen wurde, und daß die Sindfluth eine allgemeine war; ein Anderer mag an sechs lange Schöpfungsperioden glauben und an eine theilweise Sindfluth, und beide doch gegen die Bekenntnißgrundlagen treu sein." (Sehr liberal! Der Eine mag also auch glauben, daß die Engel nur Kräfte, der Andere, daß es Personen sind; der Eine, daß die Erzählungen der Wunder buchstäblich zu verstehen sind, der Andere, daß sie der Vernunft und Wissenschaft gemäß erklärt werden müssen u. s. w., — das geht Alles den lutherischen Glauben nichts an, denn es steht ja nichts davon im Bekenntniß; nicht die Bibel also, sondern ausschließlich das Bekenntniß ist Quelle und Richtschnur des lutherischen Glaubens! Kann es ein „exclusiveres" Lutherthum geben?) — Ein anderer Correspondent erzählt, wie schön es in Sea Grove, einem christlichen Bade- und Vergnügungsorte sei. „Schon hat es sich gezeigt", sagt er, „wie an einem solchen Orte Gutes ausgerichtet werden kann dadurch, daß Christen verschiedener Benennungen sich versammeln und so herzlich und innig mit einander umgehen, als wären sie ein Körper. Presbyterianer, Episkopalen, Baptisten, Lutheraner, Methodisten, Deutsch-Reformirte und Congregationalisten, alle kamen zusammen, nicht als kleine getheilte Ströme, sondern als einer in dem großen Ocean des christlichen Grundsatzes. Niemand schien zu wissen, welcher Benennung er angehöre." (Wie erleichtert muß dieser Council-Lutheraner sich doch gefühlt haben, als er in Sea Grove einmal ungenirt die beschwerliche lutherische Haut ablegen und sein unionistisches Herz sich so frei bewegen und durch ein frisches Bad in dem großen Ocean der Bekenntnißlosigkeit sich stärken konnte.) — Nach Sea Grove ist auch auf den 25. August eine freie Convention „der verschiedenen evangelischen Benennungen" ausgeschrieben, wobei über „die Interessen des Reiches Christi im Verhältniß zu Romanismus, Unglaube, Sabbath, Bibel in den Schulen, Temperenz, christliche Union u. s. w." verhandelt werden soll. Die Einladungskarte ist auch von C. P. Krauth, derzeit Präsident des General Council, unterzeichnet. S.

Die schwedische Augustanasynode über Abendmahlsgemeinschaft. Der „Lutheran" vom 15. Juli theilt die Thesen mit, welche die mit dem Council verbundene Augustanasynode während ihrer diesjährigen Sitzungen adoptirt hat. Sie lauten wie folgt: „1. das heilige Abendmahl ist ein Gnadenmittel, dessen voller Nutzen nur den Gläubigen zu Theil werden kann, welche auch glauben, was Gottes Wort über das heilige Abendmahl lehrt. 2. Gottes Wort fordert Selbstprüfung als Vorbedingung eines würdigen Genusses des heiligen Abendmahls, und zur Selbstprüfung ist Erkenntniß aus Gottes Wort nothwendig. 3. Es ist die Pflicht des Pastors und der Gemeinde, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche sie zum heiligen Abendmahle zulassen, eine solche Erkenntniß aus Gottes Wort haben, daß sie sich selbst prüfen können. 4. Das heilige Abendmahl, als Communion, ist ein Mittel der innigsten Gemeinschaft, nicht nur mit dem HErrn JEsus, sondern auch unter den Communicanten selbst. 5. Abendmahlsgemeinschaft mit denen, welche eine von unserem Bekenntniß abweichende Lehre, besonders in Bezug auf das heilige Abendmahl, haben und festhalten, ist in höherem oder geringerem Maße eine

Verleugnung unsers eignen Glaubens und Bekenntnisses und eine Geringschätzung des heiligen Abendmahles selbst. 6. Niemand anders sollte daher in der Kirche zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, als die, welche zur Kirche gehören oder im Glauben und Bekenntniß mit unsrer Kirche eins sind." Möchten doch auch andere Synoden im Council ein so unumwundenes Zeugniß über diese tiefgehende Bekenntnißfrage ablegen und das Council ernstlich nöthigen, gegen den Unionsstandpunct, den es bisher feige in Schutz genommen hat, in bekenntnißtreuer Weise vorzugehen. S.

Ein Zeugniß der Tagespresse gegen die „Evangelium (?) verhökernden Landstreicher". Der hiesige „Globe-Democrat" vom 25. Juli geißelt mit Schärfe eine Zunft von Landstreichern, die gerade unter den fashionablen Kirchenbesuchern gesuchte Waare sind. Er sagt: „Man kann kaum gewiß sein, daß man seine religiöse Nahrung nicht von Mephistopheles selbst empfängt. Wir möchten dann und wann gern einen Aufschluß darüber bekommen, woher unsere Theologie stamme, wenn unser Prediger für nächsten Sonntag als Thema angibt: ‚die Hölle hat ausgespielt', dann eine Predigt über ‚Paulus als Hagestolz' verspricht und sogar eine ganze Reihe von Predigten über ‚die Schwänke in der Bibel' in Aussicht stellt. Solche Männer werden von ihren bezauberten Zuhörern mit den Ehrentiteln benannt: ‚Unser junger Beecher', oder ‚der neue Beecher', ‚der Beecher des Westens', oder ähnlich so. Die Zuhörer lauschen aller Art ungesalzenem und profanem Gewäsche zu, wenn es nur mit schmutzigen Reden und Schnurren gewürzt ist. Wie weit einige dieser modernen falschen Peopheten ihre freche Gottlosigkeit in den kleineren Städten schon getrieben haben, ist kaum glaublich. Sie spielen den Hanswurst in Kleidung, Sprache und Lebensart; und was Religion anbelangt, so haben sie keine und lehren keine. Ihren Unterhalt beziehen sie in den meisten Fällen von dem unkirchlichen Pöbelpack, das durch Entrichtung der Kirchstuhlgebühren sich zum Herrn der Kirche gemacht hat und am liebsten einen Hanswurst zum Pastor hat. Wir haben uns gefragt, woher es komme, daß es solchen Männern glückt, als Lehrer der Religion sich einzuschmuggeln, und besonders, daß bloße Landstreicher, ohne irgend welches Zeugniß, sich als Seelsorger Anstellung verschaffen können. Der Mangel an Predigern ist sicher nicht so groß, daß man nicht taugliche und treue Männer erhalten könnte. Wenn wir nicht irren, liegt der Fehler am Volke selbst. Die Gemeinden wollen gern für populär gelten, gern viel Geld einnehmen, gern einen Ruf haben. Sie sehen sich nach Männern um, nicht die die Gemeinde erbauen, sondern die den Haufen groß machen. Sie drängen ihre Prediger, Aufsehen erregende Themata anzukündigen und den Jahhagel beim Ohr zu fassen. Möchten wir doch bald diese schreckliche Aera der Aufsehen erregenden Prediger überlebt haben und die ganze Ernte der jungen Beechers im Keime ersticken." — Gott bewahre unsre lutherische Kirche vor solchem ekeln Geschmeiß! Leider finden sich die Ansätze zur Erzeugung solcher Satansbrut in allen Secten. S.

Dr. Orestes A. Brownson, einst Mitglied der Unitarier in Boston, jetzt Editor der römisch-katholischen „Review", hat die Galle seiner celtischen Brüder — Irländer — durch eine allgemeine und schneidende Kritik über sie auf bedenkliche Weise erregt. Sein Tadel trifft sie wegen ihrer selbstverschuldeten Armuth, ihrer vielen vernachlässigten Kinder und geistig verkommener Trunkenbolde; auch erklärt er, „daß die Sympathie der Irländer für Amerika Alles in Allem nur leeres Gerede, und nichts weiter sei". Als Beleg für letztere Behauptung wies er nach, daß in der Stadt New York allein während des letzten Bürgerkrieges 7000 Irländer, welche amerikanische Bürger waren, „und für unsere Wahlen stimmten", auf ihr Bürgerrecht Verzicht leisteten und die Protection Englands in Anspruch nahmen. — — Der römische „Pilot" flötete Dr. O. A. Brownson auf folgende zärtliche Weise entgegen: „Wenn Brownson ein Katholik von Herzen wäre, wenn er nicht der gemeinste alte Pharisäer wäre, der den ganzen Buchstaben des Gesetzes weiß, den Geist desselben aber ignorirt, und Gott dankt, daß er nicht ist, wie

andere Leute"; „wenn er ein ehrlicher Mann und fähig wäre einen katholischen Recensenten vorzustellen" ꝛc. Das römische Blatt „Tablet" spricht sich in ähnlich „schmeichelhafter" Weise über Mr. McMaster vom römischen „Freeman's Journal" aus. Es hatte ihn vor einiger Zeit als einen anmaßenden und unwissenden Menschen lächerlich gemacht, der in einem jener protestantischen Institute — wir glauben in Princeton — erzogen wurde, die ihren Zöglingen nur halbes Wissen und Bildung einzuprägen vermögen; letzte Woche brachte es sogar einen editoriellen Artikel mit der Aufschrift: „Hic jacet N. Y. Libertus", die es übersetzt: „Hier lügt der New Yorker ‚Freeman'." — Und im Angesicht dieser Thatsachen prahlt Rom mit seiner „Einheit"! (Chr. Botsch.)

Methodistische Conferenzstudien. Der „Familienfreund", das südliche Methodistenblatt, schreibt: „Bereiten sich unsere Prediger hinlänglich vor, um während der nächsten Conferenz-Sitzung ein gutes Examen zu bestehen? Keiner darf sich einbilden promovirt zu werden, so die vorgeschriebenen Studien vernachlässigt wurden. Die deutsche Sprachlehre sollte ganz besonders gründlich durchgegangen werden. ‚Wir danken Dich und preisen Dir!' muß aufhören." — Wie nöthig das Studium der deutschen Grammatik für sie ist, zeigt auch folgende Probe aus dem „Fröhlichen Botschafter": „Bruder M. ist beliebt von diesem Volk und wirkt im Segen des Herrn unter ihnen. Die Brüder hier wissen auch wie ihren Prediger zu behandeln. Sie lassen bei diesem warmen Wetter ihren Prediger nicht durch Hitze und Staub zu Fuße nach seinen Bestellungen gehen, sondern thun ihm zu wissen in der That, daß sie mehr von ihm halten als von ihren Pferden. — Schoemakersville ist eine neue Bestellung, die von Bruder M. vor ungefähr ein Jahr zurück aufgenommen wurde. Dies nach meinem Erachten, ist eine sehr versprechende Oeffnung für die Vereinigten Brüder. Die Brüder sind am Vorkehrung treffen eine Kirche hier zu errichten sobald als thunlich. Das zeigt Thätigkeit und Energie, sowie auch das Wohl der Kirche das sie nahe am Herzen haben."

II. Ausland.

Der Kampf gegen das Pabstthum. „Wenn man die Schrift wüßte", sagt F. R. in der „Hannoverschen Past. Corr.", „und die Geschichte mit offenem Auge studirt hätte, so würde man wissen, daß gegen das Pabstthum kein Schwert scharf ist, als das Schwert des Wortes Gottes. Dieß ist aber nirgends richtig geführt worden, als von der lutherischen Kirche. Alle Secten, alles unirte Wesen, der ganze Liberalismus wird sich ihm gegenüber als machtlos erweisen, trotz aller großen Reden und Aufzüge. Alles nun, was man gethan hat und thut, um die lutherische Kirche zu schwächen und zu hindern, damit hilft man dem Pabstthum". Möchten das unsere deutsch-wissenschaftlichen Theologen doch auch bedenken, denn was sie gethan haben und noch thun, die lutherische Kirche zu „schwächen", damit helfen sie auch dem Pabstthum. Und höchst auffällig ist es, daß das Zeugniß gegen das Pabstthum in der modernen Theologie so gänzlich erlahmt, ja zum großen Theile, sowohl was Lehre wie Geschichte betrifft, in ein Liebäugeln mit demselben umgeschlagen ist. Wie gar anders sah es doch in der alten Zeit um die Polemik gegen das Pabstthum aus, als in den Schriften der Neueren! Hat die Lehre der heiligen Schrift und unserer Symbole vom Antichrist wohl auch etwas damit zu thun? Alles aber kommt sicher daher, daß man weder „die Schrift weiß", noch „die Geschichte mit offenem Auge studirt". Sonst müßte Luthers Wort auch heute, ja besonders heute, einen Eindruck machen: Deus vos impleat odio Papae! Gott erfülle euch mit Haß gegen den Pabst! Wie traurig sieht es aber im Ganzen bei unseren neueren Theologen um „das Schwert des Wortes Gottes" aus, das ja allein scharf ist auch gegen das Pabstthum. Der Rost moderner Wissenschaftlichkeit hat leider sein Werk gethan und das blanke Schwert des Geistes unter die historischen Reliquien des romantischen Alterthums verwiesen. S.

Aus den Debatten über Pastor Lohmanns Referat. — Der „Hannoverschen Past. Corr." entnehmen wir folgende characteristische Aeußerungen aus den Verhandlungen der Conferenz zu Hannover über den dritten Theil des in voriger Nummer erwähnten Referates: ‚Unser praktisches Verhalten in dieser Krisis' — „P. Wittrock wundert sich, daß auf eins nicht hingewiesen ist. In der Vorsynode ist bei dem Pfarrwahlgesetz als Grund genannt, man müsse sich auf die Gemeinde stützen. Wir müssen uns auch jetzt auf die Gemeinden stützen. Da muß ein jeder Pastor die Gemeinde aufklären über wichtige Fragen und ihnen deutlich sagen, was die Uhr im Reiche Gottes geschlagen hat. Die Gemeinde muß dahin kommen, daß sie sagt: Wir wollen mit Dir stehen und mit Dir fallen. Um das zu erreichen, müssen wir uns auf unsere Kirchenordnungen stützen, die kein Machwerk des grünen Tisches sind, sondern in denen die Gemeinde Fleisch und Blut angenommen hat. Sie ist so zu sagen die innere (?) Ringmauer um den Berg Zion; die darf nicht verletzt werden, sondern wir müssen sie behaupten und halten.... Sup. Sievers aus Elze: Es komme hauptsächlich auf das Verhalten der Geistlichen an, und dankte er dem Referenten, daß er ihnen das Gewissen geschärft habe. Aber er hätte über ihnen und den Consistorien und Synoden die Superintendenten nicht vergessen, sondern ihnen das Gewissen ganz sonderlich schärfen sollen. Diese seien jetzt mehr als bisher ein kleines Stück von Bischöfen; nicht damit die Autorität zu heben, sondern um den Beruf hervorzuheben ihre Inspection zur Einmüthigkeit zu sammeln.... P. Rotermund aus Winsen findet einen logischen Widerspruch darin, daß zugestanden werde, unsere zu Ende gehenden Zustände seien schädlich, und doch sollen wir sie nicht antasten.... P. Müller aus Moringen dankt dafür, daß auf das christliche Gewissen hingewiesen ist; aber welches ist der Boden, auf dem es stehen muß? Die Kirchenordnungen, die unser Gewissen decken. (!) Sie gehören zu dem, was wir noch haben vom Erbe unserer Väter; das müssen wir halten, daran unser Gewissen binden (!).... Sup. Mirow aus Hohnstedt: Die von Rotermund gesuchte Aufklärung gebe bereits das Referat, das ausdrücklich gesagt habe: Abwarten heißt nicht unthätig sein. Sodann aber sehe jeder einmal in sein trotziges und verzagtes Herz: die Einen wollen Ordnungen brechen, die noch Leben haben; die Andern zögern vorzugehen, wenn es sich um ihre eidlich beschworene Pflicht handelt (!).... P. Lohmann: Ja, wir Pastoren sollen für die Kirchenordnung eintreten und gegen jede Rechtskränkung reagiren, aber es ist nicht richtig, daß wir für jedes einzelne Stück der als Ganzes gültigen Kirchenordnung so eintreten müßten, daß wir alles daran setzen. Gegen Rotermund: Es handelt sich darum, ob wir unsererseits dem ganzen Zustande ein Ende zu machen versuchen sollen. Stürzt das Gebäude, so thut es einen großen Fall, wie groß der Schaden sein würde, können wir nicht berechnen. Wir dürfen es nicht zum Bruche zwingen, da wir sonst den innern Anfechtungen (!) nicht gewachsen sein möchten; auch der objective Blick auf unser Volk hält uns davon zurück.... Sup. Sievers aus Nettlingen: Wenn Müller sagt „jetzt aber keinen Schritt weiter", so ist das bestimmt äußerst gefährlich, weil willkürlich; wir könnten unter Umständen noch etwas weiter nachgeben (P. Sievers-Hachmühlen bestimmt dies hernach näher: wenn's mit Gewalt noch weiter geht, so sollen wir unser Amt noch nicht gleich daransetzen). Wir müssen thun, was wir thun müssen. Die Wege sind Gottes Wege und die Führung ist Seine Führung.... Cons.-Rath Münchmeyer aus Buer: Entweder es wird von uns etwas verlangt, was sich nicht mit Gottes Wort verträgt; dann gilt: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, und wenn auch alles darüber zu Grunde geht. Oder es heißt: Gottes Wort und unser Bekenntniß sollen nicht doctrina publica bleiben. Damit wäre die Kirche aufgelöst und solcher Kirche können wir uns nicht anschließen. Dann nicht nur Renitenz, sondern Separation!... P. Lohmann constatirt die sachliche Uebereinstimmung. Unter der Renitenz sei zu verstehen der Versuch der Minorität ihr auf äußerlich legalem Wege gebeugtes

Recht geltend zu machen. Damit ist nicht gesagt, daß wir nicht, wenn wir gedrängt werden, auch von dem staatlich uns zustehenden Rechte der Trennung Gebrauch machen sollten. . . . Sup. Sievers aus Nettlingen bestimmt unter Zustimmung des Referenten den Unterschied so: Sollte die Kirche sich von ihren Gesetzen losgesagt haben, dann Separation; will der Staat uns Unrecht zumuthen, dann Renitenz. . . . Zum Schluß constatirt Referent die über Erwarten große Einmüthigkeit. Nur Eine Differenz sei vorhanden: in der Frage, wie weit wir für die Kirchenordnung einstehen müssen. Die abwartende Stellung habe niemand bestimmt als unrichtig bezeichnet (!) Auch sei die principielle Beseitigung des Bekenntnisses als publica doctrina für die richtige Grenze anerkannt. Die Nuance in der Auffassung über Separation und Renitenz sei wohl ohne Bedeutung (!)" Das Resultat der Verhandlungen wäre also der Entschluß, vor der Hand in der Landeskirche so lange zu bleiben, bis das „Bekenntniß principiell beseitigt" worden ist. Was dann in Referaten vorgeschlagen oder auf Conferenzen verhandelt und beschlossen werden wird, wenn auch diese „principielle" Abschaffung des Bekenntnisses (wie z. B. in Sachsen) erfolgt sein wird, das werden uns ja wohl seiner Zeit die Kirchenblätter berichten. Ob aber aus der Separation dann Ernst wird, daran zweifeln wir ernstlich. Man wird es wohl wie anderwärts lernen, sich mit einer gewissen Geltung des Bekenntnisses in der Ortsgemeinde oder mit etwas Anderem zu trösten und sein Gewissen zu beruhigen. S.

Methodisten in Deutschland. Folgendes lesen wir in der Leipziger luth. Kirchenzeitung: Diejenigen scheinen nicht so ganz unrecht gehabt zu haben, welche aus Anlaß von P. Smith's Auftreten auf einen uns drohenden methodistischen Eroberungszug hinwiesen, oder wie die „Neue Ev. Kirchenztg. sich ausdrückt: „wir stehen geradezu einer englisch-amerikanischen Invasion gegenüber, gegen welche unsere Gemeinden nicht hinlänglich gerüstet sind." Daß jedoch so bald der Ernst der Lage schon hervortreten würde, daran haben gewiß nur wenige gedacht. Und doch liegen bereits Thatsachen vor, welche zeigen, wie richtig mit jener Warnung die Bewegung erkannt, und wie unrecht es sein würde, sie noch länger als eine zu harte Beurtheilung derselben anzusehen. Zunächst ist es Württemberg, wo P. Smith so viele begeisterte Anhänger gefunden, das zum Zielpunct der methodistischen Schilderhebung ausersehen worden ist. Vom 27.—29. Juni haben die Methodisten in der Liederhalle zu Stuttgart größere Meetings gehalten, um, wie es in dem Ausschreiben hieß, „im Sinn und Geist von P. Smith am Ausbau des Reiches Gottes zu arbeiten". In einer der Versammlungen redete ihr Bischof Escher aus Nordamerika, der eigens zu diesem Zwecke herübergekommen war. Natürlich haben sie sich nicht damit begnügt, etwaige schläfrige Christen zu erwecken und aufzurütteln, sondern sie sind als entschiedene Gegner der Landeskirche aufgetreten, haben die Leute ihren Ordnungen zu entfremden gesucht und öffentlich zum Austritt aus derselben und zum Anschluß an ihre Gemeinschaft aufgefordert. Und der Erfolg ist denn auch kein geringer gewesen, das Fest hat ihnen die hübsche Zahl von mehreren hundert neuen Mitgliedern zugeführt, und schon lassen sie verlauten, daß sie demnächst einen großen Betsaal mit Predigerwohnung in Stuttgart zu bauen gedenken. Die Smith'schen Freunde in der Landeskirche sind selbstverständlich durch dieses Vorgehen in eine etwas peinliche Lage versetzt, und es muß in der That ein eigenthümliches Gefühl sein, sich so auf einmal Leuten wie dem „Pfarrer" d. h. Methodistenprediger Gebhardt aus Zürich gegenüber zu befinden, mit denen man kaum drei Wochen vorher in Brighton getagt und das von jenem gedichtete Lieblingslied Smith's: „Jesus errettet mich jetzt" gesungen hat. Sie geben sich natürlich alle Mühe, die Methodisten in ihre Grenzen zurückzuweisen, sie über den eigentlichen Sinn der geschlossenen Allianz zu belehren, sowie über die rechte Art im Geiste Smith's am Reiche Gottes zu arbeiten. Aber vergebens, die neuen Brüder lassen sich dadurch nicht beirren. Kaum ist die erste Versammlung vorüber, so haben sie

schon für den 15.—17. Juli eine neue ausgeschrieben, gewiß der beste Beweis, daß der erste Versuch durchaus nach Wunsch ausgefallen ist. Wir können uns hierüber nur freuen; denn je rascher und dreister die Methodisten vorgehen, um so eher ist zu hoffen, daß Thaten endlich die Ernüchterung vollständig hervorrufen werden, welche Worte bis jetzt nicht zu bewirken vermocht haben. Schon zeigen sich denn auch einzelne Beispiele hiervon. In der neuesten Nummer des „Stuttg. Ev. Sonntagsbl." erläßt Pfarrer Ludw. Hofacker in Stuttgart folgende Erklärung: „Da mir mündlich und schriftlich Worte des Bedauerns zukommen, daß mein Name bei der neulichen Ankündigung eines inneren Missionsfestes auf dem Lande in so nahe Berührung zu den so genannten Glaubensliedern gebracht worden ist, erkläre ich, daß ich von jener Ankündigung erst, als mir das „Ev. Sonntagsbl." zu Gesicht kam, Kenntniß erhielt und selbst auch dieselbe aufs lebhafteste bedauerte. Ich verlangte sofort von dem betreffenden Geistlichen, daß jedenfalls am Anfang und Schluß jenes Festes die mir so theueren Lieder unseres Gesangbuches gesungen werden, was bereitwillig zugestanden wurde. Nachdem ich mir, völlig unabhängig von fremdem Einfluß, rein meinen eigensten Beobachtungen folgend, und sie an das Licht der von meinen Vätern auf mich vererbten christlichen Denkweise haltend, über die eigentlichen Ziele der in unsere christliche Kreise eingedrungenen Bewegung klar geworden bin, liegt mir nichts ferner als die Förderung dieser Bewegung durch Empfehlung und weitere Verbreitung der so genannten ‚Glaubenslieder', dieses Schibboleths des modernen Christenthums."

Jesuiten in England. Im englischen Parlamente ist etwas gegen die Jesuiten im Gange. Unterm 10. Juni wurde berichtet: Minister Disraeli beantwortete heute die Anfrage Whalley's über die Jesuiten in England dahin: er wisse, daß Mitglieder des Jesuitenordens in England sich aufhielten, und daß solches gesetzlich verboten und strafbar sei, aber seit Erlaß des Gesetzes über die Emanzipation der Katholiken sei jenes Gesetz nicht mehr angewendet worden: die Regierung beabsichtige auch nicht, dasselbe gegenwärtig zur Anwendung zu bringen, betrachte es aber durch die Nichtanwendung keineswegs als aufgehoben, sondern behalte sich im Gegentheil die Anwendung ausdrücklich vor, falls solche jemals nothwendig werden sollte. — Am 18. Juni kündigte im Unterhause Whalley an, er werde am 6. Juli die Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission wegen der Anwesenheit der Jesuiten in England beantragen.

Eine Augsburger Pfarrwahl fiel dahin aus, daß ein (Consensus-) Unirter aus der Pfalz gewählt wurde. Das Oberconsistorium zu München verwarf die Wahl, weil ein unirter Pfarrer in der lutherischen Kirche nicht angestellt werden könne. Der städtische Wahlkörper zu Augsburg wiederholte denselben Vorschlag noch einmal, und nachdem er wiederum verworfen war, wandte er sich beschwerend an den Cultusminister Lutz. Dieser erklärte, daß das Oberconsistorium lediglich sein verbürgtes Recht geübt habe, und daß er nicht Willens sei, in diese rein innerkirchliche Angelegenheit einzugreifen. Eine Neuwahl wurde angeordnet, und was geschah? Der zweimal verworfene Pfarrer wurde zum dritten Male gewählt.

Den Ultramontanen in Baiern hat König Ludwig in der letzten Zeit sehr wehe gethan. Zunächst hat er in seinem Lande sämmtliche Jubiläumsprozessionen untersagt, dann hat er sich geweigert, an der Frohnleichnamsprozession Theil zu nehmen, und schließlich hat er zum Erzbischof von Bamberg nicht einen der hohen ultramontanen Kirchenprälaten, sondern einen sehr liberalen Priester, den Pfarrer Schreiber ernannt und selbstverständlich ist darob im ultramontanen Lager ein großes Aufheben.